

Johann Schilter als Lexikograph. Das *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris* in seinem Entstehungskontext*

Von

Almut Mikeleitits-Winter

Schilters *Thesaurus* und die Nachfolgenden

Bis heute ist der Name Johann Schilters (1632–1705) für die Germanistik eng mit dem Werk des *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum* und mit dem ersten großen Wörterbuch des Alt- und Mittelhochdeutschen, dem *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris*, verbunden¹. Dem Sammeln, Dokumentieren und Präsentieren des alten und ältesten deutschen Sprachgutes hat Schilter, von Hause aus Jurist und (Rechts-)Historiker, einen beträchtlichen Teil seines Arbeitslebens gewidmet. Erst posthum jedoch mit einem Abstand von zwei Jahrzehnten war sein Werk durch ein Bearbeiter- und Herausgeberkollegium zum Druck gebracht worden. Die Bestimmung des tatsächlichen Anteils Schilters an dem Gesamtwerk und insbesondere an dem Wörterbuch war daher später von einigen Unklarheiten geprägt². Auf der Basis des gedruck-

* Klaus Alpers zum 27. September 2020 gewidmet – mit großem Dank auch für unseren Austausch rund um den Hamburger Workshop.

1 Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum Tomis tribus. [...] Opus diu desideratum, nunc ex Autographis b. Autoris datum e Museo Joannis Christiani Simonis, Ulm 1726–1728.

2 Vgl. Willi FLEMMING / Ulrich STADLER, Barock, in: Deutsche Wortgeschichte, hg. von Friedrich MAURER / Heinz RUPP, 3., neubearb. Aufl., Bd. 2, Berlin/New York 1974, S. 3–30, hier S. 22: „schließlich sammelte alles Erreichbare der Straßburger Professor Johann Schilter [...], ein gebürtiger Sachse, im *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum*, den sein Schüler Johann Georg Scherz ergänzte und durch ein Wörterbuch abschloß“; ähnlich Ulrich SEELBACH, Mittelalterliche Literatur in der Frühen Neuzeit, in: Das Berliner Modell der Mittleren Deutschen Literatur. Beiträge zur Tagung Kloster Zinna 29.9.–01.10.1997, hg. von Christiane CAEMMERER u. a., Amsterdam 2000, S. 89–115, hier S. 109: „Dies [Schilters Editionen zum Druck zu bringen] übernahm sein Schüler Johann Georg Scherz, dem auch die Ausarbeitung des ersten umfangreichen alt- und mittelhochdeutschen Wörterbuchs zu verdanken ist.“; außerdem Norbert KÖSSINGER, Otrfrids „Evangelienbuch“ in der frühen Neuzeit. Studien zu den Anfängen der deutschen Philologie (Frühe Neuzeit 135), Tübingen 2009, S. 187 Anm. 76 sowie S. 191.

ten Werkes selbst wie auch bislang unbeachteter Quellenbestände aus dem Nachlass Schilters konnten seine Rolle und seine Leistung nun genauer definiert werden³.

Johann Schilter hat demnach nicht nur die Editionsbinden des *Thesaurus* konzipiert und erarbeitet, sondern muss auch als Autor des Wörterbuchs angesprochen werden. Johann Georg Scherz (1678–1754)⁴, ein früherer Schüler Schilters und später selbst Professor in Straßburg, hat die verschiedenen Editionsteile für den Druck bearbeitet. Von ihm stammen ungezählte Anmerkungen und Korrekturen zu Schilters Text sowie einzelne Neueditionen. Als Hauptherausgeber des Gesamtwerkes fungierte der Theologe Johann Frick (1670–1739)⁵, der die Praefationes zu den einzelnen Bänden und zum Gesamtwerk des *Thesaurus* sowie weitere Einleitungstexte zu Notker und zur *Lex Salica* lieferte. Herausgeber und Bearbeiter speziell für das *Glossarium* war dessen jüngerer Bruder, der Historiker und Theologe Elias Frick (1673–1751)⁶.

Deutsche Wörterbücher im 17. Jahrhundert

Zu der Zeit, als Schilter sich den älteren deutschen Rechtstexten und auch den volkssprachigen Zeugnissen des Mittelalters überhaupt zuwandte⁷, waren hauptsächlich die kleineren Glossare zur Hand, die seit dem 16. Jahrhundert als Hilfsmittel der Texterschließung für einzelne Quellen entstanden waren⁸. Solche eher schmalen Wörterverzeichnisse wie Achill Pirmin Gassers *Erklärung der alten Teutschen worten* (1571; 13 S.) zur Otfrid-Ausgabe von Matthias Flacius, Christoph Zobels *Register der vnuornemlichen alden vocabulen* (1537; 8 S.) zum Sächsisch-magdeburgischen Recht oder Paulus Merulas *Expositio Alamanica veterum Francicorum vocabulorum* (1598; 11 S.) zu seiner Ausgabe des Leidener Williram können dennoch schon als Vertreter eines fundamentalen Neuansatzes

3 Almut MIKELEITIS-WINTER, *Wo nur ein Schilter steht/ Da ligt ein Schatz vergraben*. Neue Funde zu den Entstehungsumständen des „Thesaurus antiquitatum Teutonicarum“ und des „Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris“ von Johann Schilter, in: „vnuornemliche alde vocabulen – gute, brauchbare wörter“. Zu den Anfängen der historischen Lexikographie, hg. von Michael PRINZ / Hans-Joachim SOLMS (Zeitschrift für deutsche Philologie, Bd. 132, Sonderheft), Berlin u. a. 2013, S. 105–159.

4 Vgl. Ernst MARTIN, Art. Scherz, Johann Georg, in: ADB 311 (1890) S. 138 f.

5 Vgl. Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste I/49, 1849, S. 216 f.

6 Vgl. ebd., S. 217 f.

7 Zu Schilter im Kontext der Wiederentdeckung und gelehrten Beschäftigung mit Kultur und Literatur des Mittelalters vgl.: Norbert KÖSSINGER, Die Anfänge der Mittelalterphilologie. Zur Wiederentdeckung und Edition deutschsprachiger Texte des Mittelalters in der frühen Neuzeit. Mit einer Fallstudie zu Johann Schilters *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum* (Ulm 1726–1728), in: Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik (LiLi) 151 (2008) S. 32–51.

8 Vgl. zum Folgenden: Michael PRINZ, Einleitung: Die Anfänge der historischen Lexikographie des Deutschen, in: „vnuornemliche alde vocabulen – gute, brauchbare wörter“ (wie Anm. 3) S. 5–28 (mit Nachweisen).

gelten. Die deutsche Sprache dient hier nicht mehr der Erklärung des Lateinischen, sondern ist selbst Lemmasprache, also Gegenstand der Dokumentation, geworden. Mit der editorischen Erschließung größerer historischer Textmengen wuchs auch das Bedürfnis nach umfassenderen, textübergreifenden Nachschlagewerken zu den Wortschatzbeständen zurückliegender Epochen. Während für die Gegenwartssprache aus sprachkultivierenden Motiven heraus bereits umfangreichere Wörterbücher entstanden waren wie die *Teütsche Sprach vnd Weißheit* von Georg Henisch (1616, Fragment A–G) oder *Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz* von Kaspar Stieler (1691)⁹, sind größere Projekte zu historischen Sprachzuständen zunächst nicht zur Umsetzung gelangt. Weder dem Juristen und Historiker Marquard Freher (1565–1614) in Heidelberg noch dem Juristen und Philologen Friedrich Lindembrog (1573–1648) aus dem Hamburger Gelehrtenkreis war es letztlich möglich, ihre Vorhaben zu einem Abschluss zu bringen¹⁰.

Schilters Plan

Schilters Wörterbuchplan steht von Anfang an in dem großen funktionalen Kontext einer Textsammlung zum mittelalterlichen Deutsch, die von Anlage und Umfang her alles Bisherige weit übertreffen sollte. Sein Editionsprogramm¹¹ umfasst für den *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum* in zwei Foliobänden die wichtigsten damals bekannten Denkmäler der deutschen Literatur des Mittelalters in einem breit gefächerten Spektrum althochdeutscher, mittelhochdeutscher sowie auch frühneuhochdeutscher Texte, zusätzlich einige Zeugnisse in anderen Volkssprachen sowie in Latein¹². Um

9 Georg HENISCH, *Teütsche Sprach vnd Weißheit. Thesaurus linguae et sapientiae Germanicae*, Augsburg 1616, ND Hildesheim/New York 1973 (nur A bis G erschienen, 1875 Sp.); Kaspar STIELER, *Der Teutschen Sprache Stammbaum und Fortwachs oder Teutscher Sprachschatz*, Nürnberg 1691, ND Hildesheim 1968 (2 Bde. Wörterbuch, 2672 Sp.).

10 Vgl. PRINZ (wie Anm. 8) S. 10–13.

11 Vgl. hierzu sowie zu dem Titel des Werkes den Beitrag von Claudia LIEB im vorliegenden Band.

12 Entsprechend der heutigen Bezeichnungen der Werke umfasst Band 1 die folgenden Texte: Otfrid von Weißenburg *Evangelienbuch* (400 S.); Notker von St. Gallen *Psalter* sowie *Cantica* und *katechetische Texte* (274 S.); Williram von Ebersberg *Paraphrase des Hohen Liedes* (69 S.); *Althochdeutscher Isidor* (12 S.); *Althochdeutsche Benediktinerregel* (62 S.); *Index Evangeliorum Dominicalium et Festorum apud veteres Anglo-Saxones* (7 S.); *Kalendarium Alemannicum* (5 S.); *Monumenta Catechetica Theotisca* (u.a. Versionen von Vaterunser und Glaubensbekenntnis, Beichtformeln, 15 S.); *Annolied* (32 S.); Band 2 enthält: *Lex Salica* (94 S.); *Schwabenspiegel* (240 S.); Stricker: *Karl* (133 S.); *Rolandslied* (51 S.); *Ludwigslied* (19 S.); *König Tirol und Friedebrand, Winsbecke und Winsbeckin* (51 S.); – Parlipomena: *Constitutiones imperiales*, verschiedene Schriften zu Schilter (42 S.); Appendix zu Band 1: *Althochdeutscher Tatian* und *Christus und die Samariterin* (104 S.). Die einzelnen Texte markieren innerhalb der Bände 1 und 2 jeweils eigene Teile, die gesondert paginiert sind und über verschiedene nochmals separat gezählte Außentexte verfügen. Auf dem Titelblatt von Bd. 1 ist

Ersteditionen handelt es sich dabei allerdings nur in einigen Fällen, meist beruht der Abdruck auf bereits anderweitig vorliegenden Ausgaben.

Einen eigenen Band macht schließlich das Wörterbuch mit dem Titel *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris* aus. Die Quellenbasis dieses Wörterbuchs¹³ umfasst in ihrem Grundbestand das in den Bänden 1 und 2 abgedruckte Corpus. Ergänzend hat Schilter noch eine Reihe anderweitig edierter oder ihm in Handschriften zugänglicher Texte einbezogen, auf die er in einem eigenen *Catalogus auctorum Germanicorum* mit bibliographischen Angaben sowie Erläuterungen zu Alter und Überlieferungsform eingeht¹⁴. Zusätzliche – sekundär genutzte – Quellen ergeben sich außerdem aus Einträgen unmittelbar im Wörterbuch. Schließlich haben später die Herausgeber das Corpus nochmals um einige Quellen erweitert.

Aus seiner weiträumigen Lektüre mittelalterlicher Rechtstexte und Geschichtsquellen in deutscher Sprache, ihrer Bearbeitung in Kommentaren und Editionen heraus müssen sich für Schilter Fragen nach der Texterschließung und dem lexikalischen Verständnis besonders dringlich gestellt haben. In diesem Zusammenhang reifte offensichtlich der Plan, hierfür selbst ein umfassendes Hilfsmittel zu schaffen und ein in Anlage und Umfang neuartiges Wörterbuch vorzulegen.

Das Modell für dieses zukünftige Wörterbuch dürfte Schilter im Übrigen recht konkret vor Augen gestanden haben. 1678 hatte Charles Du Fresne Du Cange (1610–1688) in Paris sein monumentales Lexikon des Mittellatein, das *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis*, veröffentlicht¹⁵. Schilter hatte die Bände im Nachdruck von 1681 in seiner Bibliothek zur Verfügung¹⁶. Randeinträge in seinen Manuskripten und zahlreiche Zitierungen zeugen davon, dass er diese Instanz fast schon routinemäßig konsultierte. Im Schlussteil der *Praefatio*

1727 als Erscheinungsjahr angegeben, der Großteil der Einzelschriften ist auf jeweils eigenem Titelblatt aber mit 1726 datiert. – Verwendet wurde das Exemplar der Bayerischen Staatsbibliothek München, 2° L.germ. 6–1, 6–2, 6–3 (Permalink: <http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10495880.html>, [...]/[bsb10495886.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10495886.html) bzw. [...]/[bsb10495897.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/resolve/display/bsb10495897.html); Zugriff 6. Juli 2020) sowie das Exemplar der Universitätsbibliothek Leipzig, Lit. germ. B 6: 1–3.

13 Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius exhibens Glossarium ad Scriptores Linguae Francicae et Alemannicae veteris, Ulm 1728. – Zu den inhaltlichen Beschreibungen auf dem Titelblatt vgl. Claudia LIEB in diesem Band.

14 *Catalogus Auctorum Germanicorum Tum Quorum copiam nactus fui & eorum fruitio mihi contigit, Praeter eos quos I. & II. Thesauri nostri Tomus exhibet [...]*, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. XXXV–XLIV.

15 Charles DU FRESNE SIEUR DU CANGE, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis*, 3 Bde., Paris 1678.

16 Vgl. im *Catalogus* (wie Anm. 33), Hauptteil: *Libri compacti in folio, C3v: du Fresne Car. du Cange Glossarium ad Scriptores mediae & infimae Latinitatis, III Tomi, in 2. Bänden, Francof. 68l.*

zu seinem Wörterbuch bezieht sich Schilter selbst auf Du Cange. Schilters *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris* scheint – bis hin zur Wahl des Titels – eine Antwort auf dessen Anregung zu sein, dass für viele Einzelsprachen jeweils durch kompetente Landsleute Wörterbücher erstellt werden sollten¹⁷.

Das *Glossarium* in der Druckform von 1728

Wie zu dieser Zeit üblich, ist die Beschreibungssprache in Schilters Wörterbuch Latein¹⁸. Von seiner Makrostruktur her repräsentiert das *Glossarium* einen kombiniert alphabetisch-morphologischen Zugriff auf den Wortschatz. Die Hauptlemmata sind in Versalien gesetzt und folgen einer initialalphabetischen Anordnung. Unterhalb dieser Ebene können gegebenenfalls Sublemmata eingeführt werden. Sie erscheinen im Kursivdruck, meist unmittelbar in der belegten Wortform. Es kommen dabei zum einen Weiterbildungen eines Wortes mit unmittelbarer Zugehörigkeit zur Alphabetstrecke vor, zum anderen Komposita mit dem betreffenden Wort als Grundwort, die bei Unterbrechung der alphabetischen Reihenfolge wegen des Wortfamilienzusammenhangs mit zugeordnet sind¹⁹. Nicht immer lassen sich mögliche Sublemmata ohne weiteres von den zum Hauptlemma gehörenden einfachen Belegzitate unterscheiden.

Einheitliche Lemmatisierungsprinzipien, bei denen regelmäßig eine Grundform (bei Verben zumeist der Infinitiv, bei Substantiven der Nominativ Singular) genutzt und gegebenenfalls von den regional und zeitlich divergierenden Schreibungen auf eine normalisierte Form abstrahiert wird, sind nicht vorauszusetzen. Auch flektierte Formen können bei Schilter als Hauptlemma begegnen²⁰. Die Lemmaformen sind außerdem oft eng an die Graphien der jeweiligen Belege gebunden. Ist der Anlaut betroffen, stehen unter Umständen Belege für ein und

17 Joannis Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. XXIX (§ XLII): Du Cange wünscht *ut in singulis Nationibus prodeant Viri docti, qui linguae suae idiomata, vim eorum, Notionem, Origines, sed & desuetas & pridem obsoletas voces ad amussim investigent, explicentque*. Vgl. auch MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 133 Anm. 117.

18 Vgl. Peter O. MÜLLER, Deutsch als Wörterbuchsprache in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Lexikographie, in: Studien zur zweisprachigen Lexikographie mit Deutsch VIII, hg. von Herbert Ernst WIEGAND (Germanistische Linguistik 166), Hildesheim/Zürich/New York 2002, S. 21–54, hier S. 35 u. 40 ff.

19 In der Wortstrecke von LIB (vgl. ahd. *lib* ‚Leben, Körper‘) stehen etwa *Lipding* (frnhd. *leibding* ‚auf Lebenszeit begrenztes Nutzungsrecht an einer Sache‘), *Liphafes* (zu ahd. *libhaft(i)* adj. ‚lebendig, Leben habend‘), *Kuetuuerch lib* (ahd. *guotuuerclib* ‚das tätige, an guten Werken reiche Leben‘), *Libleit* (ahd. *libleita/libleit* ‚Nahrung, Lebensunterhalt‘), *Lifuara* (vgl. ahd. *libnara*). Vgl. Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. 538.

20 Vgl. ebd., S. 531 das Hauptlemma LEBEE (3. Person Singular Konjunktiv) nach der ersten zitierten Belegform, obwohl im Artikel weitere andere Verbformen folgen.

dasselbe Wort an mehreren Positionen im Alphabet²¹, was zum Teil durch ein Verweissystem ausgeglichen werden soll. Belege unterschiedlicher Wortart sind öfter nicht voneinander getrennt²².

Hinsichtlich der Mikrostruktur, der Gliederung innerhalb der Wörterbuchartikel, ist eine erhebliche Varianz festzustellen, was den Umfang der Ausführungen, aber vor allem die realisierten Artikelpositionen betrifft. Angaben zur Wortart sind nur in Ausnahmefällen gegeben. Im Allgemeinen folgt auf das Lemma unmittelbar die Angabe des lateinischen Übersetzungsäquivalents bzw. der Bedeutungserläuterung. Ganz selten kann noch eine deutsche Bedeutungsangabe hinzutreten.

Angaben zur Bedeutungsdifferenzierung sind an manchen Stellen zwar enthalten, fallen aber aufgrund fehlender expliziter Markierungen im Sinne von Strukturanzeigern oft nicht gut ins Auge²³. Sichtliches Interesse an Bedeutungsfragen besteht für Schilter bei rechtsgeschichtlich relevanten Begriffen, wo gelegentlich ein Gliederungssystem mit arabischen oder römischen Zahlen zur sachlich-inhaltlichen Differenzierung eingesetzt wird²⁴. Sprachliche Erläuterungen etwa zu Deklination, Konjugation oder grammatischem Gebrauch fehlen völlig.

Bei der Belegdarstellung sind, wenn vorhanden, zunächst die wichtigsten althochdeutschen Quellen zu Grunde gelegt. Regelmäßig werden auch Belege aus den mittelhochdeutschen Texten des *Thesaurus* zitiert sowie Wörter aus den zusätzlichen jüngeren Quellen berücksichtigt. Als mögliche Artikelpositionen begegnen noch Angaben zu Entsprechungen in anderen germanischen Sprachen sowie knappe bis komplexe Erläuterungen zu wortgeschichtlichen oder etymologischen Bezügen.

Aus Schilters integrativer Sichtweise auf die deutschen Altertümer und auch seinen speziellen rechtshistorischen Interessen heraus ist das *Glossarium* als kombiniertes Kompendium sprachgeschichtlicher wie realien geschichtlicher Wissensbestände intendiert. Viele Einträge tragen dementsprechend einen eigentlich enzyklopädischen Charakter. Bei ACHRE etwa ist eine ganze Passage

21 Vgl. Formen des Verbs *gilouben* ‚glauben‘ entsprechend der Anlautgraphie an unterschiedlichen Stellen: unter GEL- (GELOIBAN, ebd., S. 351), KAL- (KALAU BAMES, ebd., S. 500), KEL- (KELAU B PAM, *kelaubpamees*, ebd., S. 506) sowie als Sublemma unter L- (LOVBE: *louben, gelouben*, ebd., S. 554).

22 Vgl. ebd., S. 538 die Verbform *gelibhaftoe* unter *liphaftes* als Adjektiv.

23 Unter LANT sind angeführt: „rus, ager, opp. *Stadt*“ (Land im Gegensatz zu ‚Stadt‘) und „regio, provincia, territorium“ (Land als ‚Region, Provinz, Gebiet‘), wobei auch die Sublemmata entsprechend zugewiesen sind (*Lantliute* ‚Bauern‘ zur ersten, *Lantliuto* ‚homines de provincia (bezogen auf das Volk Israel)‘ zur zweiten Bedeutung). Vgl. ebd., S. 528.

24 Vgl. ebd., S. 6 unter ACHRE ‚Acker‘: „Significat hoc vocabulum & olim & hodie 1. Agrum alicujus loci, pagi, villæ vel oppidi generatim & indefinite, *Flur, bann*. 2. Partem ejus certam mensuratam. quæ porro mensura variat pro varietate provinciarum [...]“; ebd., S. 79–83 unter BANN mit Gliederung von I bis VII.

zur Erläuterung verschiedenster Landmaße eingefügt, der Artikel MARK wird sogar zum Anlass genommen, die Edition eines Quellentextes, einer Straßburger Bischofsurkunde, zu inserieren²⁵.

Wie Schilter in seiner Praefatio formuliert, soll sein Wörterbuch nicht weniger als das sprachbezogene Gegenstück zu den Aktivitäten des Collegium Historicum Imperiale – eines kollaborativen Forschungsprojektes zur Herausgabe eines Annalenwerkes zur Reichsgeschichte – sein²⁶. Auf verhältnismäßig knappem Raum entwickelt er die Grundzüge seiner lexikographischen Konzeption²⁷. Danach soll das Wörterbuch nicht primär auf Etymologien ausgerichtet sein, auch wenn es insbesondere bei polysemen Wörtern gelte, ihren Stamm zu ermitteln und die primäre und eigentliche Bedeutung zu klären. Als seine eigentliche Aufgabe betrachtet Schilter es, Worterklärungen bereitzustellen, die für Theologen und Juristen beim Studium der alten Texte vonnöten sind und zugleich zum Verständnis der Dinge und der Sitten selbst führen können. Weitergehende grammatische Forschungen sollen anderen Werken vorbehalten bleiben. Hinweise zur praktischen Benutzung des Wörterbuchs, etwa zur Lemmasortierung oder zu Abkürzungen, sind nicht formuliert.

In seiner endgültigen Druckfassung ist das Erscheinungsbild des Wörterbuches deutlich durch die redaktionellen Eingriffe der Bearbeiter geprägt. Die zahlreichen Einschübe der Revisionsphase sind durch eckige Klammern abgehoben und reichen von Einzelanmerkungen im laufenden Text über Passagen mit mehrzeiligen Einschüben von Sublemmata bis hin zu spaltenfüllenden Worterklärungen. Die erhebliche Menge an völlig neu hinzugekommenem Wortmaterial betrifft in allererster Linie die Quellengruppe der volkssprachigen Glossen, zu denen in der Zwischenzeit wegweisende Editionen vorgelegt worden waren²⁸.

Die Entstehung von *Thesaurus* und *Glossarium* im Überblick

In Grundzügen lässt sich der lexikographische Produktionsweg von den ersten Vorstufen bis zu dem fertigen Wörterbuch wie folgt rekonstruieren²⁹. Schon seit den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts muss Schilter mit dem Gesamtvorhaben

25 Vgl. Joannis Schilteri *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum*. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. 6 und S. 572 f.

26 Vgl. dazu Solveig STRAUCH, Veit Ludwig von Seckendorff (1626–1692). Reformationsgeschichtsschreibung – Reformation des Lebens – Selbstbestimmung zwischen lutherischer Orthodoxie, Pietismus und Frühaufklärung. Münster 2005, S. 144.

27 Joannis Schilteri Praefatio ad *Glossarium Alamannicum*, in: Joannis Schilteri *Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum*. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. XXVIII f. (§ XL): *Non Etymologicum: non quod hoc studium contemnam, nam saepe etiam in etyma vocum hic inquirendum, sed tum demum ac potissimum, quoties vocabulum occurrit πολύσημον, & primaeva ac propria significatio inquirenda est.*

28 Vgl. dazu im Einzelnen: MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 150–153.

29 Vgl. zum Folgenden: ebd., S. 132–153.

des *Thesaurus*, zunächst mit dem Editionsteil, befasst gewesen sein. Parallel zu seiner Tätigkeit als Ratskonsulent der Stadt Straßburg wie auch als Juraprofessor der Universität hat er über Jahre intensiven Recherche- und Sammelaufwand betrieben und editionsphilologische Detailarbeit geleistet. Schilter hat selbst keine Bibliotheksreisen unternommen, jedoch konnte er sich – wie die erhaltene Korrespondenz eindrucksvoll erweist³⁰ – eines ganzen Netzwerkes von auswärtigen Gelehrten, Büchersammlern, Literaturagenten und Textlieferanten bedienen³¹. In ähnlicher Weise konnte er offenbar auch bei den editorischen Aufgaben und den unmittelbar lexikographischen Arbeiten des Exzerpierens und Zuordnens auf Unterstützung durch Mitarbeiter oder Hilfskräfte zählen, wie die Vielzahl der an den betreffenden Manuskripten mit beteiligten Schreiberhände bezeugt.

In unmittelbarer Verzahnung mit den verschiedenen editorischen Teilprojekten müssen die Arbeiten für das Wörterbuch vonstatten gegangen sein. Bis zum Jahr 1698 scheinen die Arbeiten dann so weit gediehen gewesen zu sein, dass Schilter die Resonanz der gelehrten Öffentlichkeit suchte. Bei Dulssecker in Straßburg erschienen je ein Probedruck zu Ausgaben von Otrfrids Evangelienbuch und von Notkers Psalter sowie zum *Glossarium*. Schilter erhielt dazu Rückmeldungen von seinen Korrespondenten und über einige Zeitschriftenbesprechungen.

Doch bevor Schilter die Arbeiten am *Thesaurus* abschließen und das Werk zum Druck bringen konnte, fand krankheitsbedingt seine wissenschaftliche Tätigkeit ihr Ende. Noch zu Lebzeiten hat er sich dann von seinen Büchern und allen wesentlichen Materialien getrennt. Mit dem Verkauf seiner Bibliothek und seiner Manuskripte an Johann Christian Simon (1676–1755), einen Schüler in Straßburg, hat er jedenfalls auch die weitere Sorge für das Erscheinen des *Thesaurus* in andere Hände abgegeben.

Auch nach Schilters Tod im Jahre 1705 ist das Projekt in Briefen und Forschungsüberblicken in interessierten Kreisen weiter präsent, der Wunsch nach einer Veröffentlichung bleibt bestehen. Erste Verhandlungen mit dem Verleger Dulssecker in Straßburg waren um 1715 wohl an den finanziellen Vorstellungen Simons gescheitert. Im Jahre 1725 kam schließlich ein Vertrag zwischen Simon und den Ulmer Verlegern Daniel Bartholomaei und Sohn zustande.

Die Herausgeber erkannten, dass die Edition auch angesichts der zwischenzeitlichen Fortschritte in der Erschließung altdeutscher Texte an vielen Stellen nicht ohne eine Revision der Textgrundlage auskommen würde. Für die Beschaffung von Handschriftenkopien und die Arbeiten des Kollationierens und Kom-

30 Vgl. dazu ebd., S. 125 f.

31 Auf diese Aspekte der gelehrten Beschäftigung mit mittelalterlichen Texten und des Literaturbetriebes wie auch generell auf den Zeitaufwand „für extensive Lektüre alter Texte aus Handschriften, intensive Nachforschungen nach unbekanntem Werken, eine Sammel- und Kopiertätigkeit großen Ausmaßes, die oftmals keine oder reichlich verspätete Früchte in Form gedruckter Bücher trug“ macht SEELBACH (wie Anm. 2), Zitat S. 109, aufmerksam.

mentierens war nochmals ein immenser logistischer und zeitlicher Aufwand von Nöten. Jede Veränderung an der Textbasis zog analog wieder Korrektur- und Überarbeitungsgänge im *Glossarium* nach sich. Die Bearbeiter haben das transparent halten wollen und im gedruckten Wörterbuch sämtliche eigenen Zusätze in eckige Klammern gesetzt.

Die Gießener Materialien

Unter den Dokumenten aus dem Nachlass Johann Schilters in der Universitätsbibliothek Gießen bilden die Bände Hs 47, 1228, 1229, 1230, 1231 und 1232 einen eigenen Teilbestand mit Materialien zur deutschen Sprache³². Es handelt sich bei Hs 1228 bis 1232 um Foliobände unterschiedlichen Umfangs, bei Hs 47 um eine lose Sammlung von Manuskripten und einzelnen Druckstücken unterschiedlicher Formate in einer Mappe in Foliogröße. Enthalten sind Dokumente und Manuskripte zu nahezu allen Teilen des *Thesaurus*. Kernstück ist das komplette Wörterbuchmanuskript Schilters in zwei aufeinanderfolgenden Ausbaustufen. Die Schilteriana in Gießen gehen auf eine umfangreiche Schenkung Renatus Karl von Senckenbergs (1751–1800) aus den Sammlungen seines Vaters Heinrich Christian von Senckenberg (1704–1768) an die Bibliothek zurück. Dieser hatte seinerzeit Bücher, Manuskripte und auch mittelalterliche Handschriften aus dem Nachlass von Johann Schilter erworben³³. Senckenberg hatte die handschriftlichen Sammlungen, die zwischenzeitlich über den Drucker in Ulm, den Verwalter des Nachlasses in Kempten bis zu dem Buchhändler in Lindau am Bodensee gelangt waren, in ungeordnetem Zustand – wohl als riesige Papierstapel – übernommen. Die Bindungen sind erst um 1800 angefertigt worden. Der jetzige Zustand kann daher wenig über die frühere Ordnung bei Schilter aussagen.

32 Vgl. J[ohann] Valentin ADRIAN, *Catalogus codicum manuscriptorum Bibliothecae Academiae Gissensis*, Frankfurt am Main 1840, S. 12 f., 372 f.: *Jo. Schilter's Sammlungen zur deutschen Sprache, Schilteriana*. – Die genannten Handschriften sind verfügbar in den Digitalen Giessener Sammlungen: <https://digisam.ub.uni-giessen.de/ubg-ihd-hn> (Zugriff 6. Juli 2020).

33 Ein mehrteiliger Antiquariatskatalog dokumentiert den Verkauf von Schilters Bibliothek zusammen mit der von Simon in einer Auktion: *Catalogus des vortreflich- und raren Bücher-Vorraths welche Weyl. Herr Johannes Schilter Professor zu Straßburg/ und Herr Christian Simon Syndicus zu Kempten hinterlassen/ Und die nun Stückweis/ um beygesetzten billichen Preis verkaufft werden bey Jacob Otto Buchhändler/ In Lindau am Bodensee*. Hauptteil: *Libri compacti in folio*, Lindau 1759; *Continuatio I: Libri compacti in quarto*, Lindau 1759; *Continuatio II: Schilterische Manuscripta; Libri compacti in folio & quarto*, Lindau 1760; *Continuatio III/IV: Libri compacti in octavo*. Anhang, Lindau 1762. – Zu den Gießener Beständen vgl.: Ulrich SEELBACH, *Ein mannigfacher Schatz. Die mittelalterlichen Handschriften*, in: *Aus mageren und aus ertragreichen Jahren. Streifzug durch die Universitätsbibliothek Gießen und ihre Bestände*, hg. von Irmgard HORT / Peter REUTER (*Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen*, Bd. 58), Gießen 2007, S. 38–81, hier S. 47–50; MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 124 u. Anm. 93 sowie freundliche Auskünfte von Dr. Olaf Schneider/Leiter der Handschriftenabteilung der UB Gießen.

Heute auf die Foliobände UB Gießen, Hs 1231 und 1232 verteilt ist ein *Glossarium Teutonicum* (künftig: GL1)³⁴. Der Text ist im Wesentlichen von Schilters Hand geschrieben. Es dürfte das Arbeitsexemplar gewesen sein, in dem Schilter sein Wörterbuch angelegt und nach und nach zusammengetragen und ausgebaut hat. Es kann damit als Dokument der damaligen lexikographischen Vorgehensweise und Strategie Schilters gelesen werden (vgl. Abb. 1).

Ein weiteres Manuskript *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris* (GL2) ist im letzten Teil der Sammelhandschrift UB Gießen, Hs 1228 sowie in 1229 enthalten³⁵. Es stellt eine Fortschreibung von GL1 bis hin zu dem späteren Stadium der Drucklegung dar und dokumentiert mehrere Schichten redaktioneller Arbeit (vgl. Abb. 2):

1) Die Eintragung des ursprünglichen Wörterbuchtexes als Übernahme aus GL1: über große Strecken von der Hand Johann Schilters, weitere Nachträge und Ergänzungen von Schilter sowie größere Quellentexteinschübe von anderen Händen, Markierungen für die spätere typographische Gestaltung als letzter Arbeitsstand Schilters.

2) Die redaktionelle Auseinandersetzung der Bearbeiter mit Schilters Wörterbuchttext ab etwa 1725: Korrekturen, Ergänzungen und Erweiterungen von verschiedenen Händen, hauptsächlich aber in der Schrift des Herausgebers Elias Frick.

3) Die unmittelbare Satzphase vor 1728: Eintragungen für den Setzer mit roter Tinte, verbale Hinweise, Einschübe der späteren Bearbeiter wie auch die früheren von Schilter selbst durch Einfügezeichen oder durch geschweifte Klammern zugewiesen.

4) Die Eintragungen des Setzers von 1728: Lagensignaturen zusammen mit Seitenzahlen mit Röteln, stellenweise auch mit Bleistift.

Der Band UB Gießen, Hs 1228 enthält als weiteres Dokument vier Druckseiten Wörterbuch *Glossarium ad scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris* im zweispaltigen Satz von A bis zu ACHT³⁶. Sie konnten als der Probe-Druck von 1698 identifiziert werden und stellen den ersten physischen Nachweis dazu dar. Vom Wortlaut her stimmen die Seiten mit dem Beginn des Manuskriptes GL2 überein. Das vorliegende Exemplar ist – anstelle der entsprechenden Passage des Manuskripts – dann 1728 zur unmittelbaren Druckvorlage für die ersten Spalten des Wörterbuchs geworden. Es enthält dann auch die weiteren Korrekturen und Nachträge von Schilters Hand wie auch zahlreiche Zusätze der späteren Bearbeiter, wie sie sich in GL2 für das weitere Alphabet fortsetzen.

34 UB Gießen, Hs 1231, fol. 96r–113v und 162r–163v (A- bis By- und Bl- bis Bot-), Hs 1232, fol. 4r–232v (Bon- bis Wat-); vgl. auch MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 130 (dort als Q2; zwischenzeitlich neu foliiert).

35 UB Gießen, Hs 1228, fol. 218r–652r (A- bis Fv-) (vgl. die Angaben zur Paginierung in der Titelaufnahme <https://digisam.ub.uni-giessen.de/ubg-ihd-hn/content/titleinfo/2848044>), Hs 1229, fol. 2r–630r (G- bis Zy-); vgl. auch MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 130 ff. (dort als Q3; zwischenzeitlich neu foliiert).

36 UB Gießen, Hs 1228, fol. 216r–217v (ohne Titelblatt).

Mit der digitalen Erfassung und Präsentation des Gießener Bestandes seit 2017 sind nun die Bedingungen für eine weiterreichende Auswertung gegeben. Mögliche zukünftige Untersuchungsschritte müssten zunächst die akribische Aufnahme sämtlicher Einzelbestandteile umfassen, wobei auch die systematische Erhebung beteiligter Hände Berücksichtigung finden sollte. Insbesondere wären die Wörterbuchmanuskripte im Einzelnen auf Vollständigkeit zu prüfen und die stellenweise gestörte alphabetische Ordnung, soweit sekundär entstanden, virtuell wieder herzustellen. Durch verschiedentlich mit enthaltene Briefe erfährt die bisher bekannte Korrespondenz Schilters auch von hier aus weiteren Zuwachs. Dieser Bereich des Nachlasses sollte in Zukunft umfassend ausgewertet werden. Angesichts der inhaltlichen wie chronologischen Komplexität und zugleich auch des Umfangs der Materialien handelt es sich im Folgenden um erste Beobachtungen, wofür exemplarisch einzelne althochdeutsche Textdenkmäler herausgegriffen werden.

Das *Glossarium* im Entstehen (GL1)

Bei der Neukonzeption eines großen Wörterbuchs wäre – zumindest aus Sicht klassischer lexikographischer Projekte – eine vorgeschaltete Phase der Materialsammlung zu erwarten. Verschiedene Texte können nach bestimmten Maßgaben exzerpiert und gewonnene Belege vorläufig zusammengefasst werden. Im Fall von Schilters *Glossarium* fällt jedoch die Sammelphase direkt mit der Erarbeitung des Wörterbuches zusammen. Schilter geht dabei, obwohl das Projekt von Anfang an auf einen größeren Umfang hin konzipiert ist, einzeldenkmalbezogen vor.

Am Anfang seiner lexikographischen Arbeit steht, wie die Autopsie des Manuskriptes GL1 zeigt, der Wortschatz der althochdeutschen Benediktinerregel, bei ihm *Kero*³⁷. Die Einträge mit der Quellsigle *K* machen jeweils den ursprünglichen Bestand der Manuskriptseiten aus. Mehrere Faktoren sind für diese Wahl in Betracht zu ziehen. Zunächst kam diesem Denkmal in Schilters Augen aufgrund seines hohen Alters – von ihm sogar als *antiquius Carolo M.*³⁸ eingestuft – ein besonderer Wert zu. Zugleich war es einer der wenigen direkt greifbaren Texte überhaupt. Schilter hatte den Abdruck durch Melchior Goldast von Haiminsfeld in den *Alamannicarum rerum scriptores*³⁹ von 1606 für seine

37 Vgl. auch [Elias FRICK,] Praefatio Editoris, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. XXX: & fere inter primos Kero est, quem in agmen producit: Non poterat vero non Goldastum sequi, cui unice Keronis Glossae debebantur.

38 Vgl. Anm. 108. Zur Datierung Ende 8. / Anfang 9. Jahrhundert vgl.: Achim MASSER, Art. ‚Benediktinerregel‘, Althochdeutsche Interlinearversion, in: Althochdeutsche und altsächsische Literatur, hg. von Rolf BERGMANN, Berlin/Boston 2013, S. 49–54, hier S. 49.

39 Keronis monachi S. Galli interpretatio vocabulorum barbaricorum in regvlam S. Benedicti abbatis, in: Melchior GOLDAST, Alamannicarum rerum scriptores [...], Bd. II, Frankfurt am Main 1606, S. 64 [=94]–122.

Arbeit zur Verfügung. Die Zuschreibung an einen Mönch Kero von St. Gallen geht auf ein Missverständnis bei Goldast zurück. Goldasts Fassung kann nicht eigentlich als Edition des Textes der Interlinearversion gelten, sondern ist ein anhand der Glossierungen erstelltes alphabetisches lateinisch-althochdeutsches Textglossar⁴⁰.

Möglicherweise ist es jedoch genau diese Publikationsform als vorstrukturierte Liste gewesen, die sich für Schilter als Grundstock für sein *Glossarium* anbot. Es lag auf der Hand, den Wortbestand nach Umsetzung in eine invertierte Form – mit den althochdeutschen Interpretamenten als Lemmabestand und den lateinischen Wörtern als Erläuterung – direkt als Gerüst des zukünftigen Wörterbuches zu verwenden. Die Einträge zu Kero in GL1 sind in einem insgesamt relativ einheitlichen und ausgeglichenen Schriftduktus in etwas hellerer Tinte und größerer Schrift als spätere Passagen von Schilters Hand durch das gesamte Alphabet hindurch auf den zu diesem Zeitpunkt noch leeren Seiten angelegt (vgl. Abb. 3). Sie finden sich jeweils mit großen Zwischenabständen unter Nutzung beider Spalten über die Seite verteilt. Dabei ist jedoch kein regelmäßiges Prinzip zu erkennen, wieviel Raum für alle zukünftigen Auffüllungen veranschlagt wurde. Vermutlich unmittelbar einhergehend mit diesen ersten Eintragungen erfolgte eine Rubrizierung der Seiten (durch zwei bzw. drei Buchstaben), die aber eher bedarfsweise und nicht überall vollständig durchgeführt ist⁴¹.

Nach einer stichprobenartigen Überprüfung sind von 17 Einträgen bei Goldast⁴² zwischen *A maiore*, *fona meririn* und *Amputetur, aba si farsnitan* 14 Einträge in GL1 aufzufinden⁴³. Der erste Eintrag *A maiore* steht an zwei Stellen unter *fona* und unter *meririn*. Bei fünf Einträgen liegen kleinere Schreibabweichungen vor. In sieben Fällen steht die Stelle nicht einzeln, sondern ist in einen Mehrfacheintrag eingegangen. So sind bei *fona* noch sechs weitere Formen

40 Vgl. MASSER (wie Anm. 38) S. 52; DERS., Melchior Goldast und das Phantom einer zweiten Handschrift der Lateinisch-althochdeutschen Benediktinerregel, in: Sprachwissenschaft 34 (2009) S. 207–225, hier S. 216. Vgl. auch Johann Georg SCHERZ, Praefatio in Keronis Translationem Theotiscam Regulae S. Benedicti, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus primus exhibens Monumenta Ecclesiastica Christiana Veterum Francorum & Alemannorum vernacula: Edita, Inedita, Ulm 1727, Teil II (Nr. 5), unpag.: *non unus Philo-Teutonum optavit, ut textum Keronis Theotiscum connexum, & prout Auctor ipsum Latinis Vocabulis inscripsisset, videre liceret.*

41 Es sind andererseits auch Buchstabenfolgen vorbereitet, für die keine Kero-Einträge vorlagen und wo die Seite – wie z. B. im Falle von *SF* – auch später leer blieb.

42 Keronis monachi S. Galli interpretatio (wie Anm. 39) S. 95.

43 Der Eintrag *Ammonet, zuamanoot* ist wegen des Fehlens der Buchstabenfolge Z- im Manuskript GL1 nicht nachzuvollziehen, *Amplius, meer* fehlt wohl, *Amputet, abasnide* ist ebenfalls nicht enthalten (wobei ähnliches *Amputari, abasnidan* vorangeht). Alle sind im späteren Druck enthalten, da sie in GL2 als Nachträge ergänzt wurden: *abasnide* im gedruckten Specimen S. 6, UB Gießen, Hs 1228, fol. 216v (handschriftlich am Rand), *meer* Hs 1229, fol. 271r, *zuamanoot* ebd., fol. 254v (alle von der Hand Fricks).

angeschlossen⁴⁴. Diese Beobachtung lässt sich vom Gesamtmanuskript her bestätigen: Zahlreiche der Goldast-Einträge sind nicht einzeln in das Wörterbuch aufgenommen, sondern wurden, wo möglich, zu fortlaufenden Gruppeneinträgen zusammengefasst, bei denen nur am Ende einmal die Quellensigle *K* angegeben ist. Es ist außerdem davon auszugehen, dass die Eintragung aller Kero-Abschnitte linear entlang des Alphabets ausgeführt wurde. Indiz dafür ist, dass anfangs mit einer Art Lemma-Überschrift gearbeitet wurde⁴⁵, im weiteren Verlauf der Eintragungen nicht mehr. Bei einem Arbeiten direkt von der lateinisch-althochdeutschen Liste Goldasts aus wäre ein gleichzeitiges Auffüllen an verschiedenen Alphabetpositionen erwartbar gewesen. Sowohl das lineare Eintragen wie auch die Anlage von Sammelartikeln erweisen demnach das Vorhandensein einer irgendwie gearteten Vorsortierung zwischen Goldasts Edition und den Eintragungen in GL1⁴⁶.

Eine ebenfalls gedruckte Quelle in listenartigem Format, die bei der nun einsetzenden Auffüllung des Glossars Verwendung fand, ist die Edition der sogenannten Lipsiusschen Glossen, eines Zeugnisses des Altfränkischen. Diese waren nicht für den Editionsteil des *Thesaurus* vorgesehen und haben deshalb einen Artikel im *Catalogus* erhalten⁴⁷. Sie sind mit der Sigle *Gl. Lips.* bzw. *Gloss. Lips.* in das *Glossarium* aufgenommen. Hier handelt es sich bereits bei Schilters Vorlage um eine nach den volkssprachigen Bestandteilen geordnete Liste. Eine Stichprobe der 28 Nomina unter A- von *Abalgi*, *Ira* bis *Amunendeliken*, *Intolerabilem* bei Lipsius ergibt eine fast lückenlose Ausschöpfung: 27 Glossen haben Aufnahme in GL1 gefunden⁴⁸. Die Wörter bzw. Belege dieser Quelle machen größtenteils einen eigenen Eintrag aus⁴⁹.

44 UB Gießen, Hs 1232, fol. 54r: *Fona*, à, *ab. Fona diem, de qvibus. Fona diu, deinde. Fona einigeru, à quoquam. Fona folgentem citim, de sequentibus horis. Fona Kisihiti, ab aspectu. Fona meririn, à majore. K.*

45 Vgl. UB Gießen, Hs 1231, fol. 97rv: *Aahtungu, Aabulkii, Abahe, Abahates, Abam, Abanst, Abant, Abasnidan, Abwart.*

46 Unterlagen dazu wie überhaupt zu dem Editionsteil der Benediktinerregel haben sich nicht erhalten.

47 *Catalogus Auctorum Germanicorum* (wie Anm. 14) S. XXXV. Es handelt sich dabei um von Justus Lipsius 1598 brieflich mitgeteilte Wortauszüge einer Psalmenübersetzung, vgl. Thomas KLEIN, Art. Psalter: ‚Fragmente einer altmittelfränkischen und altniederfränkischen Interlinearversion‘, in: *Althochdeutsche und altsächsische Literatur* (wie Anm. 38) S. 396–401, hier S. 396. Nachdem die Handschrift verloren ist, ist der Druck des frühen 17. Jahrhunderts heute die einzige Überlieferungsform dieser Quelle. Benutzt wurde die Faksimiliewiedergabe der Erstedition (Justi Lipsii *Epistolarum selectarum Centuria III ad Belgas*, Antwerpen 1602) bei Arend QUAK, *Studien zu den altmittel- und altniederfränkischen Psalmen und Glossen* (Amsterdamer Publikationen zur Sprache und Literatur, Bd. 12), Amsterdam 1973, S. 39–50.

48 Lediglich der Eintrag *Ambachtman, Ministri* konnte dort nicht identifiziert werden. Möglicherweise ist er nicht aufgenommen worden, da es sich bei *Amptman* bereits um einen sehr materialreichen Artikel handelte.

49 Vgl. z. B. *Afgetali, Obliuioni* UB Gießen, Hs. 1231, fol. 98r, *Ahtinga, Numerum* fol. 98v, *Amunendeliken, Intolerabilem* fol. 100r; dagegen zu Kero dazugeschrieben s. v. *Anakin: Anagen, Principium* und *Anagenni, Initio* fol. 100v.

Auf Quellen, die Schilter gedruckt vorlagen, dürfte auch die Sigle *Gl. vet./Gll. vet./Gl. vett.* weisen. Hier handelt es sich um ein Beispiel für Belegzitierungen, die nicht aus einer eigenen Exzerption oder einer Gesamtübernahme hervorgehen, sondern auf sekundär übernommene lexikalische Beispiele. Im Falle von *Gl. vet.* dürften Arbeiten von Franciscus Junius zugrunde liegen, so sein *Gothicum Glossarium* von 1665 sowie der Williramkommentar von 1655⁵⁰.

Aus der Art der Auffüllung, soweit anhand des Endzustandes von GL1 noch zu rekonstruieren, können bestimmte Schlussfolgerungen im Einzelnen versucht werden. Die Eintragung weiterer Wortansätze und Belegstellen geschah in zahlreichen Durchgängen wie auch singular. In einer ersten Phase der lockeren Füllung konnten einzelne Einträge großzügig, oft mittig zwischen zwei vorhandenen Stellen platziert werden. In anderen Fällen war offenbar klar, dass mehrere Zeilen in Folge benötigt würden, weswegen von vornherein eine sehr gedrängte Eintragungsweise im engen Anschluss an einen früheren Eintrag gewählt wurde. Bei zunehmender Platzknappheit mussten auch als Einzelzeilen konzipierte Einträge an den Rändern nebengeschrieben werden.

Die Anreicherung mit großen Mengen von Belegstellenzahlen erfolgte oft durch Hinzuschreiben in einer schon bestehenden Zeile, wodurch die chronologische Abfolge am besten fassbar wird. Erwartungsgemäß folgt öfter Notker nach Otfrid⁵¹. Inwiefern bestimmte Sprachquellen planmäßig ausgeschöpft wurden oder wo es sich um sporadische Lesefrüchte handelt, könnte nur ein genauer Vergleich des vorauszusetzenden Basistextes ergeben⁵². Generell scheinen die ältesten Texte konsequenter ausgewertet worden zu sein, jüngere Quellen dann vorwiegend als Repräsentanten noch nicht gebuchter Wörter. In größerem Umfang nachgetragen ist der Wortschatz aus einem Editionsprojekt Schilters außerhalb des Thesaurus, der Straßburger Chronik von Jakob Twinger von Königshofen aus der Zeit um 1400, an der er seit 1695 arbeitete und die er 1698 zum Druck brachte⁵³.

50 Vgl. MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 150 f. u. Anm. 205 f. Generell können kleinere Beleggruppierungen ebenfalls auf sekundäre Übernahme deuten. So beruht UB Gießen, Hs. 1232, fol. 148r unter *Mendii* die Passage *uuunderot ande mendet sih, miratur & gaudet, Willer. p. 115. p. 165. Tatian XI,6* nicht auf eigener Exzerption, sondern auf Übernahme aus Merulas Williramkommentar.

51 Z. B. Notker-Belege UB Gießen, Hs. 1232, fol. 25r bei *dowan*, fol. 175r bei *sinnan, singit*.

52 In diesem Zusammenhang wäre es von Interesse, dem Charakter der Schaltzettel im Einzelnen nachzugehen, die in GL1 und GL2 enthalten sind. Öfter sind kleine in den Wörterbuchttext einzuschiebende Passagen notiert. In anderen Fällen könnte es sich um Ergebnisse vorausliegender Exzerpiervorgänge handeln. Hinweise auf ein ausgebautes System von Zitierzetteln, wie es von Du Cange überliefert ist (vgl. dazu John CONSIDINE, *Dictionaries in Early Modern Europe. Lexicography and the Making of Heritage*, Cambridge u. a. 2008, S. 270 f.), liegen nicht vor. Zu Exzerpiertechniken und ihren Problemen vgl.: Helmut ZEDELMAIER, *Werkstätten des Wissens zwischen Renaissance und Aufklärung* (Historische Wissensforschung, Bd. 3), Tübingen 2015, S. 45–61, bes. S. 54.

53 Vgl. *Catalogus Auctorum Germanicorum* (wie Anm. 14) S. XXXVI; vgl. z. B. UB Gießen, Hs 1232, fol. 75r: *Königsh. p. 334, Chr. Königsh. c. 4,2, Ch. Königsh. V:81* (jeweils in kleiner

Editionsphilologie und Wörterbuch

Den größten Anteil an dem aufgefüllten Material machen die Belege aus dem Evangelienbuch Otrfrids von Weißenburg aus⁵⁴. Auf die editorische Auseinandersetzung damit hat Schilter besondere Aufmerksamkeit verwendet⁵⁵. Auch hier konnte er sich nicht auf eigene Anschauung von einer der Handschriften berufen. Seine Editionsarbeit fußte ausschließlich auf sekundären, gedruckt vorliegenden Quellen und Ausgaben. Als Basis diente die Edition von Matthias Flacius Illyricus aus dem Jahr 1571, zusätzlich griff er auf die Emendationes von Marquard Freher 1631 sowie das Kommentarwerk zu Otrfid von Peter Lambeck 1669 zurück⁵⁶. Er bereitete den Text durch mehrere Apparate umfassend auf und stellte dem althochdeutschen Wortlaut eine lateinische Übersetzung an die Seite⁵⁷. Nach Schilters eigener Aussage war diese Arbeit an Otrfid bereits im

Schrift nachgetragen). Zu Schilters Edition vgl.: Kai H. SCHWAHN, Zwischen Widerstand und Unterordnung. Zu Johann Schilters Edition der Straßburger Chronik von Jakob Twinger von Königshofen im Kontext der Straßburger Kapitulation (1681), in: Praktiken frühneuzeitlicher Historiographie, hg. von Markus FRIEDRICH / Jacob SCHILLING, Berlin/Boston 2019, S. 197–225, hier S. 207–213.

- 54 Vgl. Werner SCHRÖDER / Heiko HARTMANN, Art. Otrfid von Weißenburg, in: Althochdeutsche und altsächsische Literatur (wie Anm. 38) S. 322–345; zur Kenntnis der Handschriften, insbesondere der Heidelberger Handschrift (P) sowie der Wiener Handschrift (V), vgl. KÖSSINGER (wie Anm. 2) S. 21–76.
- 55 Vgl. Jo. Schilteri Praefatio ad Otrfidi libros evangeliorum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus primus (wie Anm. 40), Teil I (Nr. 1), Bl. a1v (§ III): *Mihi quidem incredibilis quidam Amor erga hunc librum sese insinuavit, ut non cessarim per horas succisivas atque sacras, conari & emendationem & interpretationem superare.* – Vgl. zum Folgenden: KÖSSINGER (wie Anm. 2) S. 96 ff., 163–168, 184–192, wo die Rahmenbedingungen dieses Editionsprojekts zu Otrfid und die philologische Arbeitsweise Schilters sowie der späteren Herausgeber anhand des gedruckten *Thesaurus* wie auch der Korrespondenz akribisch dargestellt sind. Leider sind Kössinger die weiteren Gießener Materialien, darunter UB Gießen, Hs 1230 mit Schilters Manuskripten zu Otrfid (vgl. dazu Anm. 57), aber wohl verborgen geblieben.
- 56 Matthias FLACIUS ILLYRICUS, Otrfidi Evangeliorum Liber: ueterum Germanorum grammaticae, poeseos, theologiae, praeclarum monumentum. Euangelien Buch in altfrenkischen reimen durch Otrfiden von Weissenburg Münch zu S. Gallen vor sibenhundert jaren beschriben [...] Basel 1571; In Otrfidi Monachi Evangeliorum Librum Octingentos abhinc annos Theotisco rythmo conscriptum et A. 1571 Basileae impressum, Emendationum Marq. Freheri. Editio posthuma, ex Autographo prolata à Gotthardo Voegelino, Worms 1631; Petrus LAMBECIUS, Commentarii de Augustissima Bibliotheca Caesarea Vindobonensi, Bd. II, Wien 1669.
- 57 Im Band UB Gießen, Hs 1230 ist Schilters Auseinandersetzung mit dem Text und die Arbeitssituation im Einzelnen dokumentiert. Enthalten sind u. a. die eigenhändige Fassung seiner *Praefatio* (fol. 403r–410r) mit Änderungen und Ergänzungen, die *Dedicatio* (fol. 417r–434v) sowie die deutsche Vorrede (fol. 435r–446v) des Matthias Flacius Illyricus, ein *Urtheil eines Hochgelehrten Manns* (fol. 447r–448r), ein Auszug aus dem Katalog von Johannes Thrithemius (fol. 450r–450v) jeweils von verschiedenen Schreibern mit Ergänzungen von Schilters Hand. Es folgt die Widmungsvorrede an Liutbert (fol. 451r–452v) von Schilters Hand mit Anmerkungsapparat (und späteren Änderungen von Scherz), Schilters Arbeitsfassung zu Otrfrids Widmungen an Bischof Salomon und König Ludwig sowie Reinschriften dazu (fol. 453r–458v),

Jahre 1693 abgeschlossen⁵⁸. Sie findet sich in dem 1698 erschienenen Probe-
druck dokumentiert⁵⁹.

Spätestens mit dem Abschluss der Arbeiten an der Edition konnte Schilter dieses Denkmal umfassend für sein *Glossarium* auswerten. Die Belegstellen in GL1 enthalten alle die Halbverszählung der Ausgabe. Einträge aus Otfrid-Belegen sind in GL1 bereits auf einer relativ frühen Ausbaustufe anzusetzen und erscheinen dann meist mit kurzem Textzitat in einer eigenen Zeile. Die große Masse an Otfrid-Belegen ist dann in späteren Arbeitsgängen hinzugekommen und wurde in Form einfacher numerischer Stellenangaben mit meist kleinerer Schrift zu bereits vorhandenen Einträgen hinzugeschrieben⁶⁰. Insgesamt entsteht der Eindruck einer weitreichenden Ausschöpfung des Wortbestandes. Nachweise über ein irgendwie geartetes Listensystem, über das die Belegstellen aus dem Editionstext in das Wörterbuch gelangt sein könnten, liegen nicht vor, ebenso wenig entsprechende Benutzungsvermerke, etwa Abstreichungen, im Text selbst. Einen vagen Anhaltspunkt, wie eine solche Belegsammlung ausgesehen haben könnte, könnte eine anderweitige Liste geben, auf der Schilter für Otfrids Evangelienbuch zusammengetragen hat, welche Bibelperikopen den einzelnen Kapiteln zugrunde liegen⁶¹.

Ebenfalls in der ersten Hälfte der 1690er Jahre bereitete Schilter das althochdeutsche Ludwigslied, ein endreimendes Preislied des 9. Jahrhunderts mit zugleich historischem Zeugniswert⁶², für den Druck vor. Der französische

Schilters stark durchgearbeitete *Notae* zu Flacius' *Interpretationes* der Vorreden (fol. 459r–465r). Es folgt dann (nach Leerseiten fol. 469r–698v) der Text des Evangelienbuches einspaltig teilweise von Schilters eigener Hand, in der Spalte daneben Schilters eigene lateinische Übersetzung. Passagenweise lässt sich verfolgen, wie diese über zahlreiche Tilgungen, Korrekturen und Ergänzungen Gestalt annahm. Es ist noch ein Exemplar des Probedrucks von 1698 mit eingebunden (fol. 699r–702v): Volumen Evangeliorum Otfridi Monachi Weissenburgensis in quinque Libros Distinctum ante annum Christi DCCCLXXVI. conscriptum. Nunc infinitis locis emendatius editum, interpretatione Latina, variis lectionibus notisque illustratum a Jo. Schiltero, Straßburg 1698.

58 Jo. Schilteri Praefatio ad Otfridi libros evangeliorum (wie Anm. 55), Bl. a1v (§ 3) nennt das genaue Datum: *die S. Joanni Baptistae [24.6.] sacro anno MDCXCIII*.

59 Vgl. Anm. 57.

60 Vgl. z. B. UB Gießen, Hs 1231, fol. 98r *Adal, nobilitas, natura generosa Otfr. I:18,59* als eigenen Eintrag in hellerer Tinte auf offenbar relativ früher Stufe, dazu folgt in der Zeile *I:3,9*, darunter in kleinerer Schrift mit dunklerer Tinte *III:1,80*; Hs 1232, fol. 25r zu *thrado* u. a. zahlreiche Otfrid-Stellen aus verschiedenen Eintragungen.

61 UB Gießen, Hs 1230, fol. 467rv.

62 Die Dichtung steht in Verbindung zu dem Sieg des westfränkischen Königs Ludwig III. über die Normannen in der Schlacht bei Saucourt im Jahr 881. Vgl. Mathias HERWEG, Art. ‚Ludwigslied‘, in: Althochdeutsche und altsächsische Literatur (wie Anm. 38) S. 241–252, zum Folgenden: DERS., Ludwigslied, De Heinrico, Annolied. Die deutschen Zeitdichtungen des frühen Mittelalters im Spiegel ihrer wissenschaftlichen Rezeption und Erforschung (Imagines Medii Aevi, Bd. 13), Wiesbaden 2002, S. 57–61.

Philologe und Altertumsforscher Jean Mabillon (1632–1707)⁶³ hatte das Stück 1672 in der Klosterbibliothek von St-Amand entdeckt, und Schilter hatte 1689 über den herzoglich-lüneburgischen Rat Christian Wilhelm von Eyben (1663–1727) eine Abschrift davon erhalten. 1692 verfasste Schilter dazu eine lateinische Übersetzung sowie einen umfangreichen Kommentar. Dabei waren ihm gravierende Missverständnisse und Fehler in der Transkription Mabillons, vertraut im Umgang mit historischen Quellen, jedoch nicht mit der Sprachform des Fundes, aufgefallen. Schilter erbat eine Prüfung am Original, jedoch kam 1693 die Nachricht von der Unauffindbarkeit der Handschrift nach einem Erdbeben. 1696 schließlich brachte Schilter seine Edition, so wie sie war, dennoch zum Druck⁶⁴. Der Text dieser Quartausgabe wurde 1726 noch einmal im *The-saurus* zur Grundlage genommen. Die Nachverfolgung von Belegen aus dem Ludwigslied im GL1 kann nicht den Eindruck vermitteln, dass ein bestimmter Arbeitsgang zu dessen gezielter Ausschöpfung stattgefunden hat. Schon die Variantenfülle bei der Quellensigle im gedruckten Werk deutet eher auf sporadische Eintragung zu verschiedenen Zeitpunkten: *Rh. de Lud.*, *Rhythm. de Ludov.*, *Rhyth. de Ludovico R.*, *Rhythmus de Lud. R.*, *Rhyth. ad Ludov. R.* u. a. Belege aus dem Ludwigslied gehören nicht zu einem ganz frühen Bestand in GL1, sondern wurden auf unterschiedliche Weise später ergänzt, oft nur als Stellenangabe⁶⁵.

Auf diese Weise muss das *Glossarium* bis Mitte der 90er Jahre bereits erheblich angewachsen gewesen sein. Jean Mabillon hat es 1696 während seiner Elsassreise und seines Aufenthaltes in Straßburg bei Schilter vorgelegt bekommen⁶⁶. Dringendstes Desiderat war aus Schilters Sicht noch die Beschaffung eines Textes der Psalmenübersetzung Notkers von St. Gallen⁶⁷. Im Anschluss an die persönliche Begegnung intensivierten sich auch die Bemühungen Mabillons

63 Vgl. Henri LECLERCQ, *Dom Mabillon*, 2 Bde., Paris 1953/57; Dom Jean Mabillon, figure majeure de l'Europe des lettres. Actes des deux colloques du tricentenaire de la mort de Dom Mabillon (Abbaye de Solesmes, 18–19 mai 2007; AIBL, 7–8 décembre 2007), hg. von Jean LECLANT / André VAUCHEZ / Daniel-Odon HUREL, Paris 2010.

64 Ἐπιτύχιον Rhythmo Teutonico Ludovico Regi acclamatum [...] Ex codice Ms. Monasterii Elnonensis sive S. Amandi in Belgio, per Domnum Johannem Mabillon [...] descriptum, Interpretatione Latina & commentatione historica illustravit Jo. Schilter, Straßburg 1696.

65 Vgl. *bina* (UB Gießen, Hs 1231, fol. 113r): *Ryth. [sic] ad Lud. II v. 75* (eigener Eintrag in winziger Schriftgröße neben der Spalte); *doh* (UB Gießen, Hs 1232, fol. 25r): *Ryth. Ludov. v. 66* (nach drei Otfrid-Stellen später hinzugesetzt); *erfirtero* (ebd., fol. 37v): *Ryth. de Ludov. v. 37* (zu zwei Kero-Stellen hinzugesetzt); *holen* (ebd., fol. 85r): *Rhythm. de Lud. II. v. 7* (mit dunklerer Tinte über andere Schrift auf engstem Raum zwischenzeilig eingefügt, es folgen direkt weitere Otfrid-Stellen).

66 Vgl. Frederik Rostgaard an Johann Ernst Lamprecht, Paris 27. Juni 1697 (UB Gießen, Hs 1231, fol. 11rv); vgl. auch Anm. 80.

67 Vgl. Sonja GLAUCH, Art. Notker III. von St. Gallen, in: Althochdeutsche und altsächsische Literatur (wie Anm. 38) S. 293–315, besonders S. 298 f.

in dieser Sache, zum einen über seine Kontakte nach St. Gallen, zum anderen aber direkt in Paris⁶⁸.

Simon de La Loubère (1642–1729), französischer Diplomat, Literat und vielseitiger Wissenschaftler⁶⁹, hatte im Jahre 1675 in der Schweiz Notkers Psalmenkommentar für sich abschreiben lassen und dieses Manuskript bei seinem Umzug 1688 mit nach Paris gebracht. Wie jetzt aus den Gießener Materialien hervorgeht, hatte Schilter bereits 1692 durch Johann Philipp Schmid (vor 1660–1720), seinen aus Straßburg stammenden überaus engagierten Handschrifteninformanten und Literaturagenten⁷⁰, von Paris aus Nachricht davon gehabt und Textproben geliefert bekommen. Am 27. September 1692 kündigt Schmid an: *Specimina Notkeriani Psalterii Alamannici itidem, si Deo placitum fuerit, mecum collaturus sum*⁷¹. In seinem Schreiben vom 21. Januar 1693⁷² sind die *Specimina* aufgeführt: erster und zweiter Psalm komplett, jeweils der Beginn einiger folgender Psalmen, dazu Oratio Dominica, Symbolum Apostolorum und Athanasianum vollständig. Die genannten Stücke konnten unter Schilters Materialien zu Notker identifiziert werden⁷³. Schilter hat damit früher als bisher angenommen⁷⁴ zumindest eine teilweise Kenntnis des Textes besessen. Schmid spricht auch bereits die immense Bedeutung der Quelle für Schilters *Glossarium* an: *Ex quibus Magnif.^a V.^{ra} satis*

68 Vgl. Elias STEINMEYER, Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie, Bd. 25 (1903) S. 87; im Einzelnen: Johann KELLE, Untersuchungen zur Überlieferung, Übersetzung, Grammatik der Psalmen Notkers, Berlin 1889; P. Gall HEER, Johannes Mabillon und die Schweizer Benediktiner. Ein Beitrag zur Geschichte der historischen Quellenforschung im 17. und 18. Jahrhundert, St. Gallen 1938, S. 158–160, 212–216.

69 Bekannt wurde de La Loubère vor allem durch seine völkerkundliche Arbeit nach der Siamexpedition von 1687, vgl. Simon DE LA LOUBÈRE, Description du Royaume de Siam, Paris 1691.

70 Informationen zu Johann Philipp Schmid gehen hauptsächlich aus dessen Korrespondenz hervor, darunter den Briefen an Schilter und an Leibniz. Danach befand sich Schmid mehr als ein Jahrzehnt in diplomatischen Diensten in Paris, später um 1700 zunächst in Diensten des Grafen von Leiningen in Wien. Vgl. Malte-Ludolf BABIN, „Vous m’avez déjà plusieurs fois questionné sur le point des nouvelles“. Johann Philipp Schmid’s k. k. Nachrichtendienst für Leibniz im Jahre 1716, in: 1716 – Leibniz’ letztes Lebensjahr. Unbekanntes zu einem bekannten Universalgelehrten, hg. von Michael KEMPE, Hannover 2016, S. 177–201, hier S. 186 Anm. 34; vgl. auch: Die alten Matrikeln der Universität Straßburg 1621–1793, Bd. 1: Die allgemeinen Matriken und die Matrikeln der philosophischen und theologischen Fakultät, bearb. von Gustav C. KNOD, Straßburg 1897, S. 370: 1675 6. April (Nr. 3104) *Johannes Philippus Schmidt, Argent.*

71 Johann Philipp Schmid an Johann Schilter, Paris 27. September 1692 (UB Gießen, Hs 142, fol. 238r–239v, hier fol. 239r).

72 Schmid an Schilter, Paris 21. Januar 1693 (UB Gießen, Hs 142, fol. 223r–224v, hier fol. 223v).

73 UB Gießen, Hs 47, fol. 138rv, hier fol. 138v überschrieben: *Psalterii Translatio Barbarica Notkeri tertii Abbatis de Sancto Gallo in Heluetia, summa cura descripta ex Autographo in Bibliotheca San Gallensi seruato. Soloduri Anno 1675*; von Schilters Hand hinzugesetzt: *à Mr. Laloubere*; die weiteren Blätter fol. 341r–351v.

74 Vgl. Johann KELLE, Die S. Galler deutschen Schriften und Notker Labeo, in: Abhandlungen der philos.-philol. Classe der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 18, München 1890, S. 205–280, hier S. 209.

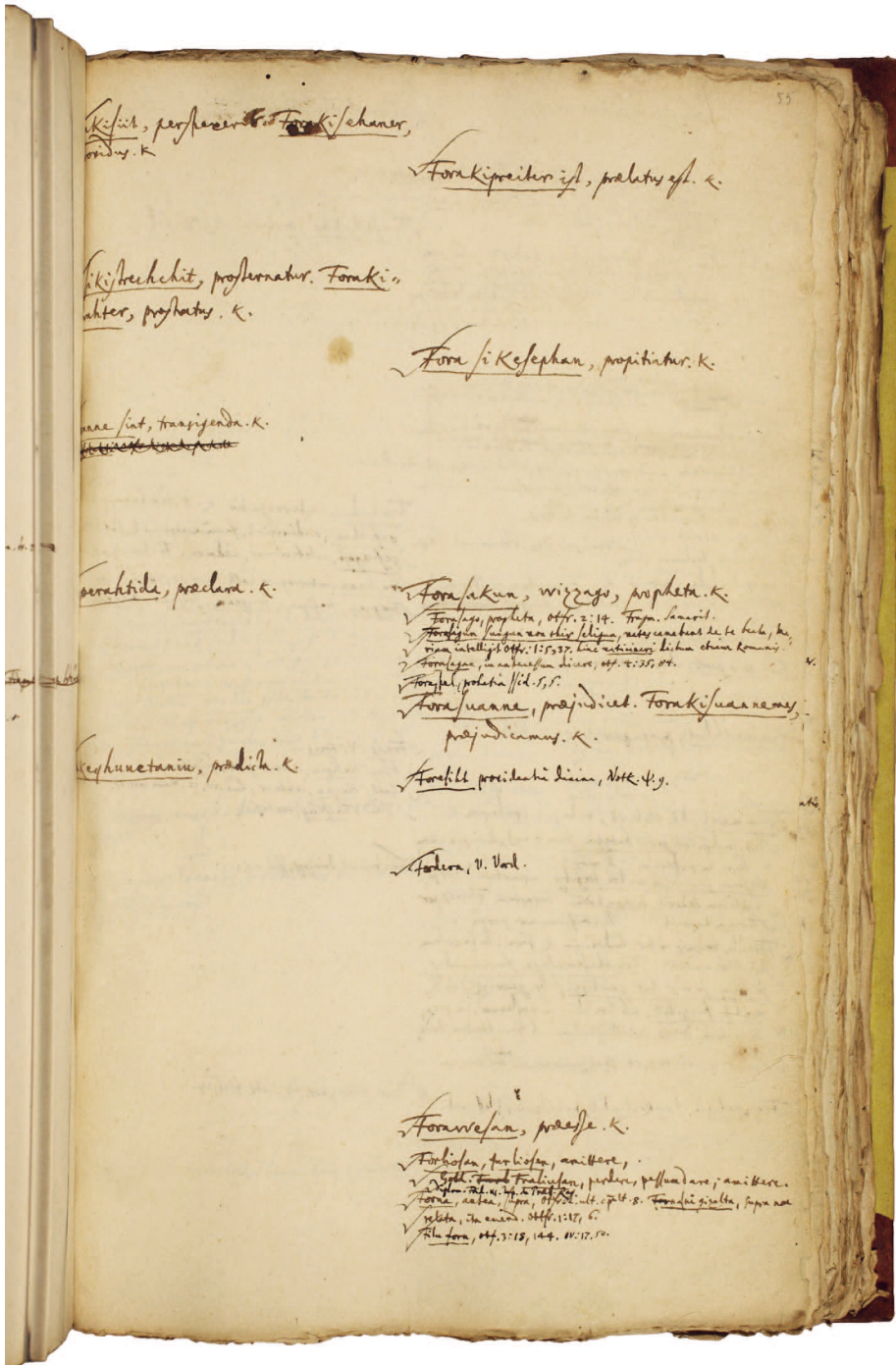


Abb. 3: *Glossarium Teutonicum* (GL1: Anlage der ersten Einträge). Vorlage und Aufnahme: UB Gießen, Hs. 1232, fol. 55r.

INCIPIT TRANSLATIO BARBARICA PSALTERII NOTKERI TERTII

PSALM. I.

Beatu vir qui non abiit in consilio impiorum.

Der man ist sälig, der in dero argon rät ne gegäng.
 So dāim uba, di er dero chāim rāte folgua unider Gott.
 Et in via peccatorum non stetit.
 Noh an dero sündigon uuēge ne stūont.
 So er rāte. Er chān dar āna, er chān an dān brōien uuēg
 ter qe hilla gā, unde stūont dā āna, unanda er hāngā
 inuero gāisū. Hāngāda swāne er.
 Et in cathedra pestilentie non stetit.
 Noh an dēmo sūntitūle ne lāz.
 Ih mēno daz er rīchēn ne wūntē, unānda dā sūnti
 rē se nāh alle. So sic ādāim rāte, do er Got, unānda
 unārdēn. Pōstis chīs latine pecora seruent (sic nider
 slāhinde) sū pōstis sū hēbrēitē, sū ist iz pōsticūtia, i. e.
 late pānāgia pōstis (nūto unāllēnde sterbe).

2. Sed in lege Domini voluntas eius & in lege eius meditabitur die ac nocte.

Nube der ist sälig, res uuillo an Gōtes ēo ist, unde der dāra āna denchet tag unde nah.

3. Et erit tanquam lignum, quod plantatum est secus decursus aquarum.

Unde der gediehet also uuōla so der bōum, der bi dēmo rinnēntē tuazzere gelezzet ist.

Quod fructum suum dabit in tempore suo.

Der zūigo sinen uuiocher gibet.
 Daz vinnēntē unāzger ist grātie Spiritus Sancti, gānda
 dā hēlligē Gēstē. Den zū wēzge, ter ist pīzē pōm
 gāuero uuēcho.

Et folium ejus non defluet.
 Noh sin lōib ne rīset.
 Ter chīs, nob sin uuērt ne uuirt uuāndig.

Et omnia quacunque facit, prosperabuntur.

Unde frām dīchēnt āllū, diu der bōum bērer unde bringet.
 Joh frōctus (uuiocher) joh folia (pīze) ih mēno fāctā
 & āllā (uuērch, uuērt).

4. Non sic impij non stit.

So uuōla ne gediehet āber dīe argen: So ne gediehet sic.

Sed tanquam pulvis quem praecit uentus a facie terra.

Nube sic zefārent also daz stuppe dero erdo, daz ter uuine feruūāber.

5. Ideo non resurgunt impij in iudicio.

Pediū ne erllānt ārge ze dero vrēitlido.
 Daz se vrēitlides, sic ne bīcōi dānne vrēitlido, unānda in
 iō vrēitē ist. Tam enim iudicāi sum.

Neque peccatores in consilio iustorum.

Noh sūndige ne līzzent dānne in dēmo rāte dero rēhton.

6. Quoniam nouit Dominus viam iustorum.

Vuānda Gor uuēiz ten uuēg dero rēhton.
 Er gēuērdā sic uuēzzen unte iro uuērch.

Et iter impiorum peribit.

Unde dero argon fāre uuirt ferlōren.
 Pūānda sic sēben ferlōren uuērdent, pedis uuirt iro fāre
 ferlōren, daz sūnt iro uuērch.

Joh ist dā b 12
 Reijher 25 ter
 unig gūrtter 12
 13

Interpretatio Latina vetustæ translationis & explicationis Teutonice Psalmorum.

Nota ad Rubricam.

Barbarica] Franci & Germani Latinam linguam callentes. Teuonicam ipsi quoque, præter Græcos & Romanos, barbaricam vocarunt. Otrifridus ad AEpisc, Mogunt. scribit: Hujus lingua barbaries ut est inculca & indiscipli-

nabilis atque insueta capi regulari freno Grammaticæ artis. Sed vide quæ ibi annotati.

Ad PSALM. I.

vers. 1.

Interpretatio paraphrasis Teutonice.

A

Exem-

Abb. 4: Beginn von Psalm 1 in Schilters Probedruck zur Notker-Edition (1698). Vorlage und Aufnahme: UB Gießen, Hs 47, fol. 287r.

*collegerit, quanti sint pretii ista Teutonicae linguae vetustiora et insigniora monumenta: mihi quidem videtur, non aliunde magis certiore locupletioresque Germanici idiomatis cognitionem haberi; [...] Quantum etiam hinc augmentum Glossario Alamannico V^{rae} Magnif.^{ae} accedere possit, ipsa consideraverit*⁷⁵.

Langjähriger Ansprechpartner für Anfragen in St. Gallen war für Mabillon der Stiftsbibliothekar Hermann Schenk (1653–1706), jedoch hielt sich dieser ab 1696 nicht mehr im Kloster auf, und mit dem zwischenzeitlichen Tod des Fürst- abtes Celestino Sfondrati (1644–1696), zu dem gute Kontakte bestanden, war ein wichtiger Unterstützer für das Anliegen weggefallen⁷⁶. Auch Schilter sah die Chancen dort offenbar sinken und schrieb im 28. Januar 1697 an Mabillon: *De Psalterio ob C. Sfondrati obitum non despero, lapsus fuerit memoriae, Parisiis latet istud & credo Smidius noster per Dom. Bultellum id tentabit. Nomen possessoris [übergeschr.: Mons. de La Loubere] mihi nunc non occurrit, alias commendatio tua multum momenti additura esset*⁷⁷.

Zu diesem Zeitpunkt war der Däne Frederik Rostgaard (1671–1745), seit 1695 im Rahmen seiner langjährigen Auslandsstudien in Paris, in Verbindung mit zahlreichen Gelehrten und auf der Suche nach altgermanischen Sprachzeugnissen⁷⁸, um Kontakt zu Johann Schilter bemüht. Mit der Bitte um Vermittlung hatte er sich an Jean Mabillon wie auch gleichzeitig an Johann Ernst Lamprecht gewandt. Lamprecht hatte mit Rostgaard in Gießen studiert und war später bei Schilter in Straßburg gewesen⁷⁹. Rund um dieses Kontaktersuchen und die Organisation der Notkerabschrift entspann sich 1697 ein lebhafter Briefverkehr mit Straßburg⁸⁰. Währenddessen zögerte de La Loubère noch länger, bevor er

75 Schmid an Schilter (wie Anm. 72).

76 Zu Schenk und Sfondrati vgl.: Fürstabt Celestino Sfondrati von St. Gallen 1696 als Kardinal in Rom, hg. von Peter ERHART (Itinera monastica II), Wien/Köln/Weimar 2019. Vgl. noch HEER (wie Anm. 68) S. 214 zu einer weiteren Anfrage Mabillons an Abt Adalbert von Disentis.

77 Johann Schilter an Jean Mabillon, Straßburg 28. Januar (V Kal. Febr.) 1697 (BNF Paris, Ms. fr. 19657, fol. 59r–60v, hier fol. 59rv).

78 Zu Rostgaard und seinen Forschungsinteressen vgl.: Hartmut RÖHN, Zur Überlieferung des alt-hochdeutschen Georgsliedes, in: Studien zum Altgermanischen. Festschrift für Heinrich Beck, hg. von Heiko UECKER (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 11), Berlin/New York 1994, S. 513–526, hier S. 514–516.

79 Vgl. Die Matrikel der Universität Gießen 1608–1707, hg. von Ernst KLEWITZ / Karl EBEL, Gießen 1898, S. 111: *Joh. Ernestus Lamprecht, Alzeiensis Palatinus 26. April 1690*; S. 113: *Fridericus Rostgaard, Danus 13. September 1690*; Disputatio Publica, De Natura Et Origine Iuris Publici / Quam ... Praeside ... Dn. Johanne Schiltero ... Publico Eruditorum Examine submittit Ad diem Feb. A.R.S. MDCXCIV. Jo. Ernestus Lamprecht, Straßburg 1694.

80 Vgl. insbesondere: Mabillon an Schilter, Paris 28. Juni 1697 (gedruckt: Opera posthuma DD Joannis Mabillonii et Theodorici Ruinart, Benedictinorum e congregatione Sancti Mauri, Bd. I, Paris 1724, S. 513 f., hier S. 514): *A D. de la Loubere, necdum versiones optatas Psalterii & Regulae nostrae obtinere potui. Plurimum avet te videre & alloqui nobilis Danus, cujus nomen mihi modo non occurrit, studiosissimus veteris linguae Germanicae*; Rostgaard an Lamprecht, Paris 27. Juni 1697 (UB Gießen, Hs 1231, fol. 11rv): *De sorte qu'il n'est pas difficile de juger par là, combien je desire apprendre des nouvelles en ce genre de literature, & combien*

dann doch seine Abschrift zum Kopieren herausgab. Am 8. August 1697 endlich kann Mabillon Schilter den Erhalt der Notkerabschrift vermelden. Für die Abschreibetätigkeit hatte er ursprünglich Lamprecht ins Gespräch gebracht⁸¹. Es war schwierig, in Paris einen qualifizierten Schreiber mit Deutschkenntnissen zu finden, ein Versand der Vorlage nach Straßburg war nicht denkbar; daher schließlich der Vorschlag, dass Schilter doch selbst eine geeignete Person nach Paris schicken solle⁸². Schon am 17. August meldet Schilter: *Descriptorem transmittam jam, Schottum nomine, Germanum natione, manu egregium*⁸³. Zunächst nur über die Briefe, die er an Schilter geschrieben hat, wird dieser Schott fassbar, zuerst am 31. August 1697 aus Paris⁸⁴. Unterzeichnet sind diese sämtlich mit *J. G. Schott*. Ein Eintrag von Schilters Hand auf einer anderen für den *Thesaurus* angefertigten Handschriftenkopie führt weiter⁸⁵: *Ex Ms. vetustissimo Bibliothecae Regiae descriptum à Jo. Greg. Schotto J. V. Cand. 1698*⁸⁶. In den Matrikeln der Juristischen Fakultät der Universität Straßburg ist für 1693 Johann Gregor Schott aus Idstein in Nassau nachzuweisen⁸⁷. Ob er als Schüler

je languis apres une nouvelle edition d'Otfridus, auteur & Pere de cette langue; aussi bien qu'apres le Dictionnaire Theotisque de Monsieur Schilter, que le R. P. Mabillon me dit avoir vu chez luy; Lamprecht an Schilter, Paris 28. Juni 1697 (UB Gießen, Hs 140, fol. 152r–153v, hier fol. 153r) mit den beiden Schreibern Mabillons und Rostgaards; Mabillon an Schilter, Paris 8. August 1697 (gedruckt: Zwey Briefe des berühmten Französischen Benedictiners Johann Mabillon an D. Johann Schilter. Aus der Urschrift, in: Johann Georg Schelhorn's Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur 1 (1761/62) S. 480–487, hier S. 485 (Nr. XLVII)).

- 81 Mabillon an Schilter, Paris 30. Juni 1697 (gedruckt: Opera posthuma [wie Anm. 80] S. 509 f., hier S. 509): *Id [Psalterium] si obtinebunt, paratus est Lamprechtus tuus ad id exscribendum.*
- 82 Mabillon an Schilter, Paris 8. August 1697 (gedruckt: Zwey Briefe [wie Anm. 80]): *Habeo tandem penes me diu optatum exemplar D. De la Loubere, continens versionem Germanicam Psalterii & Regulae S. Benedicti. Jam puto hac de re ad te scripsisse D. Lamprechtum, qui libenter operam suam exscribendo codici commodaret, nisi opus esset magnae molis, quod tamen diligentem operam postulat Germanicum scribam hactenus frustra perquisivimus. Gallus Germanicae linguae expertus nemo tentarit. [...] Si miseris scribam idoneum, facilius & expeditior res erit.*
- 83 Schilter an Mabillon, Straßburg 17. August 1697 (BNF Paris, Ms. fr. 19657, fol. 69rv, hier fol. 69r).
- 84 Es sind insgesamt 32 Briefe von Schott an Schilter zwischen August 1697 und März 1702 überliefert (31 Briefe UB Gießen, Hs 142, fol. 270r–326v; außerdem ein undatiertes Brief mit den Briefen Mabillons StadtA Ulm, V 939, fol. 11r–12v (ich danke Kai Schwahn für diesen Hinweis)).
- 85 Die Abschrift zur Lex Salica findet sich in der Sammelmappe UB Gießen, Hs 47, fol. 298r–313r, hier fol. 298r.
- 86 Die Angabe „Schott, Joh. Georg“ bei Hermann SCHÜLING, Verzeichnis der Briefe an Joh. Schilter (1632–1705) in der Universitätsbibliothek Gießen (Cod. Giess. 140, 141 und 142). Nach Vorarbeiten von Ortwin Zillgen (Handschriftenkataloge der Universitätsbibliothek Gießen, Bd. 2), Gießen 1979, S. 27 ist damit zu korrigieren.
- 87 Vgl. Die alten Matrikeln der Universität Strassburg 1621 bis 1793, bearb. von Gustav C. KNOD, Bd. 2: Die Matrikeln der Medicinischen und Juristischen Facultät, Straßburg 1897, S. 318: 16. Oktober 1693 (3727) *Johannes Gregorius Schottius, Idstenio Nassovicus.*

Schilters bereits zuvor in Straßburg schriftliche Aufträge übernommen hatte, könnte noch in den Schilteriana geprüft werden. In Paris hat Schott von den ältesten Denkmälern neben Notkers Psalter und der Lex Salica auch den althochdeutschen Isidor abgeschrieben und damit einen beachtlichen Anteil am Textvolumen für den *Thesaurus* geliefert. Er erstattet Schilter Bericht über die konkreten Umstände des Abschreibens, den erreichten Fortschritt, anderweitige Bücherbeschaffungen und bespricht auch die finanziellen Belange dieser Aufträge⁸⁸. Exemplarisch wird damit eine jener Personen fassbar, ohne die der Literatur-, Editions- und Wissenschaftsbetrieb der damaligen Zeit nicht funktionsfähig gewesen wäre, die aber nur geringe Spuren in der Gelehrtengeschichte hinterlassen haben⁸⁹. Am 31. August 1697 schrieb er an Schilter: *Gebe demnach Ihrer Excellenz zu vernehmen, wie daß, (dem Höchsten sey danck) in guter Leibs disposition zu Paris, wiewohlen nicht sondern tausendfaltiger verdrieslichkeit, ankommen, darbenebens die Commission sampt dem brieff an Mr. Bulteau ausgeantwortet, welcher also bald an Mr. Lamprecht und von dannen mit Ihme zu Mr. Mabillon angewiesen, der Ihrer Excellenz begehren, in so weit es bey ihm beruhet, gratificiret, und mir eine kammer, darinnen Ich unverhindert schreiben mögen in dem Kloster ansehen*⁹⁰. Am 13. November dann die Fertigstellungsanzeige: *meinen Notkerum werde diese woch (geliebts Gott) außbringen*⁹¹, womit Schilter die Abschrift deutlich früher erhalten haben dürfte, als bisher angenommen⁹². Bevor aber die Bögen nach Straßburg abgesandt wurden, hatte noch Rostgaard für sich eine weitere Kopie daraus anfertigen lassen⁹³. Nachdem die Vorlagekopie de La Loubères später verloren ging, ist dieser dann in Kopenhagen aufbewahrten Abschrift Rostgaards sowie auch dem Abdruck im *Thesaurus* zeitweise akribische Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres textkritischen Wertes zuteil geworden⁹⁴. Die Annahme einer anderen, später verschollenen Handschrift – und nicht des

88 Aus den Pariser Briefen Schotts (UB Gießen, Hs 142, fol. 270r–307v) gehen auch Einzelheiten zu diesen weiteren Kopieraufträgen hervor. Seine Abschrift zu Isidor ist in UB Gießen, Hs 47, fol. 78r–92v erhalten und hat nach Ausweis der Setzervermerke unmittelbar als Vorlage für den späteren Druck gedient.

89 Vgl. die Namensnennung bei STEINMEYER (wie Anm. 68) S. 87.

90 Johann Gregor Schott an Schilter, Paris, 31. August 1697 (UB Gießen, Hs 142, fol. 270r–271v, hier fol. 270r).

91 Schott an Schilter, Paris 13. November 1697 (UB Gießen, Hs 142, fol. 278r–279v, hier fol. 278v).

92 Vgl. KELLE, Untersuchungen (wie Anm. 68) S. 4 zu einer Anfrage Schilters zum Text, die Mabillon am 18. Juli 1898 beantwortete.

93 Auf die Umstände dieser in der Altgermanistik an sich wohlbekannten Tatsache (vgl. ebd., S. 5–34) und die Rolle Lamprechts fällt, von Schotts Berichten aus, ein ganz unerwartetes Licht. Dies sowie die Verbindung von Rostgaard und Schilter wäre noch im Detail zu untersuchen.

94 Vgl. ebd., S. 1–34.

bekanntem Sangallensis 21 – als Basis von de La Loubères Kopie hat sich allerdings nicht bestätigen lassen⁹⁵.

Mit Erhalt der Notkerabschriften muss sich Schilter unverzüglich der Bearbeitung seiner Edition gewidmet haben. Er verfasste einen ausführlichen zwei-stufigen Kommentar zum Text und fügte zu Notkers althochdeutschen Erklärungspassagen jeweils eine lateinische Übersetzung hinzu. Eine Rückfrage Schilters an Schott im Mai 1698 zeigt die teilweise intensive Auseinandersetzung mit dem Text. An einer Stelle des Notkerglossators zu Psalm 17,32 *dii paganorum sint daemonia (kota dero heidenon tursa)* hatte Schilter als Übersetzung zu lat. *daemones* statt des in der Abschrift⁹⁶ stehenden *tursa* besser *tuisa* lesen wollen. Schott bestätigt die Schreibform und übermittelt die Einschätzung Mabillons: *Ihrer Excellenz geliebtes zu beantworten, habe vor nöthig ermesen: Und zwar ersten berichte, daß in dem 18 Psalmen des Notk. das wort tursa nach geschlagen und sich also, und nicht tuisa befindet, dann es ein solches r wie sie überall so befindlich und nicht ein i ist, weilen sie alle accuratissime mit punctis notirt, welches Mr. Mabillon gewiß, und vor ein r judiciren müssen, wiewohlen Ers auch im gloss. du Fresne nachgeschlagen, und glaube ich daß es ein fehler vom Copisten ist, dann tuisa befindlich und die bedeutung daemonia hat aber nicht tursa*⁹⁷. In GL1 befand sich bereits ein Eintrag zu *dusii* bei Augustinus: *dusii Gallorum, August. L. 15 de C. D. c. 32*⁹⁸. Das Wort muss Schilter kulturgeschichtlich von hohem Interesse gewesen sein, dass er es – obwohl nicht germanisch – mit in sein Wörterbuch einbezogen hatte⁹⁹. Hier wollte er nun auch den neu aufzunehmenden Notker-Beleg buchen¹⁰⁰. In GL1 setzte er demnach hinzu: *Tursa ap. Notk. Ψ 17,32. Tuisa leg. vdt.* In der später gedruckten Fassung ist dies zu einem längeren Artikel mit ausführlichem Textzitat für Augustin und Kommentierung zu Notker ausgebaut¹⁰¹. Im Text der Edition selbst hatte Schilter

95 Vgl. Elias STEINMEYER, Die Vorlage für de la Loubères Abschrift von Notkers Psalter, in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 33 (1908) S. 61–94; Ernst HELLGARDT, Ekkehart IV. und Notkers Psalter im Cod. Sang. 21, in: Ekkehart IV. von St. Gallen, hg. von Norbert KÖSSINGER / Elke KROTZ / Stephan MÜLLER (Lingua Historica Germanica, Bd. 8), Berlin/Boston 2015, S. 33–57, hier S. 33–35; Stephan MÜLLER, Deutsche Glossen in Notkers Psalter. Oder: Was können wir über die Identität des Notker-Glossators sagen? in: Ebd., S. 59–68, hier S. 62 Anm. 24.

96 UB Gießen, Hs 1230, fol. 123v.

97 Schott an Schilter, Paris 17. Mai 1698 (UB Gießen, Hs 142, fol. 293r–294v, hier fol. 293r).

98 UB Gießen, Hs 1232, fol. 26v.

99 Zu *Dusii* ‚daemones Gallorum‘ vgl. Thesaurus linguae Latinae. Onomasticon, Vol. III, Leipzig 1925, Sp. 276; von Mabillon herangezogen DU FRESNE SIEUR DU CANGE (wie Anm. 15), Tom. II, Paris 1678, S. 209.

100 Vgl. zu ahd. *duris* ‚Dämon, böser Geist, Riese‘ Albert L. LLYOD / Rosemarie LÜHR / Otto SPRINGER, Etymologisches Wörterbuch des Althochdeutschen, Bd. II, Göttingen 1998, Sp. 869–871 (mit letztlich ungeklärtem Anschluss).

101 Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. 251. Vgl. bereits in GL2 (UB Gießen, Hs 1228, Bl. 548v)

die Version *tursa* der Handschrift belassen und dazu im Anmerkungsapparat kommentiert: *Tursa vox daemonia interpretatur, sed alibi nondum inventa, & videtur legi debere Tuisa, i. Dusii Gallorum, de quibus Augustin. de Civ. D. XV.32. du Fresn. Glossar. D. & nos in Glossar*¹⁰².

Noch im selben Jahr 1698 wurde bereits mit dem Druck eines Specimens die künftige Notker-Ausgabe beworben¹⁰³. Die Abschrift Schotts war von so guter Qualität, dass sie auch von den späteren Herausgebern ohne Änderung zu Grunde gelegt werden konnte¹⁰⁴. In Schilters *Thesaurus* ist Notkers des Deutschen Psalter zusammen mit den Cantica und katechetischen Stücken damit erstmals vollständig erschienen. Die Edition kann als regelrechtes Musterbeispiel einer typographischen Vollkommenheit in der Textgestaltung gelten, indem sie das Dreischichtenmodell aus Text, Übersetzung und Kommentar, das Notker für die zweisprachige Bearbeitung lateinischer Werke entwickelt hat, entsprechend der Gestaltung in der Handschrift durchgängig abbildet¹⁰⁵. Diese Differenzierung ist bereits in Schilters Probedruck angelegt (vgl. Abb. 4). Dort sind am Beginn von Psalm 1 unterschieden: der lateinische Psalmtext als kursiv (*Beatus vir qui non abiit in consilio impiorum*), die althochdeutsche Übersetzung dazu in etwas größerer Normalschrift (*Der man ist salig, der in dero argon rat ne gegiang*), schließlich Notkers Kommentartext in einer kleineren Kursive (*So Adam teta, do er dero chenun rates folgeta uuider Gote ‚wie Adam tat, als er dem Rat der Ehefrau gegen Gott Folge leistete‘*). Die althochdeutschen Glossierungen zu lateinischen Wörtern innerhalb der Kommentarpassagen sind in runden Klammern in den Text eingefügt (*pestis chit latine pecora sternens (fleo nider slahinde)* ‚das Vieh niederstreckend‘).

mit Textziten und korrigierter Stellenangabe bei Augustin: *DVSII, Gallis priscis Daemonum species. S. Augustin. L. XV. de C. D. c. XXIII. Creberrima fama est [...], danach: Ita emendandus Notkerus in Psal. XVII.32. dii paganorum sint daemonia. Kota dero heidenon tuisa. pro tursa.*

102 Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus primus (wie Anm. 40), Teil I (Nr. 2), S. 36.

103 Psalmi Davidis a Notkero Labeone Abbate S. Galli ante septingentos annos Translatione & Paraphrasi Teutonice expositi. Nunc primum ex Museo Generosi Dom. De La Loubere in publicum editi. Latina interpretatione notisque illustravit Jo. Schilter, Straßburg 1698 (Exemplar UB Gießen, Hs 47, fol. 286r–289v).

104 Vgl. Johann FRICK, Supplementum praefationis, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus primus (wie Anm. 40), Teil I (Nr. 2), S. V: *Nos nunc de editione istud maxime monemus: nihil curae studiive solliciti intermissum fuisse, quo Psalterium istud & nitide & ad fidem scripti codicis Schilteriani accurate expressum prodiret.* – Das Manuskript UB Gießen, Hs 1230, fol. 104r–399r enthält die entsprechenden Setzervermerke. Schilters Manuskript des Kommentares befindet sich separat fol. 3r–89r.

105 Vgl. hierzu: HELLGART (wie Anm. 95) S. 33; Stefan SONDEREGGER, Schatzkammer deutscher Sprachdenkmäler. Die Stiftsbibliothek Sankt Gallen als Quelle germanistischer Handschriftensammlung vom Humanismus bis zur Gegenwart, Sigmaringen 1982, S. 48 ff.

Verschiedentlich finden sich nun aber auch Hinweise, dass de La Loubère nicht nur einen Psalter, sondern auch eine Abschrift der *Regula Benedicti* besessen und Mabillon zur Kopie überlassen hatte¹⁰⁶. Auch hierzu ist jetzt weiterer Aufschluss möglich. Fest steht, dass Schilter die unbefriedigende Grundlage des Kero im *Thesaurus* gern noch durch eine Edition der eigentlichen lateinisch-althochdeutschen Textfassung ersetzt hätte. Auch dazu hatte er schon 1692 Nachforschungen in St. Gallen geplant, wie sein Brief an Mabillon zeigt: *Anne quaeso in vestri S. ordinis archivis, quibus ille πολλῶν ἀντάξις ἄλλων, illa fragmenta Caroli & Otfridi, itemque Keronis integra translatio Regularum vestrarum, reperitur? quam male meruit de republ. literaria et lingua impr. Alemannia Goldastus, qui maluit istud tale quale glossarium conficere, quam integrum textum imprimi facere*¹⁰⁷. Während er sich 1697 dann für den Psalter mit einer indirekten Beschaffung aus Paris arrangieren kann, möchte er für „Kero“ eigentlich weiterhin auf St. Gallen setzen: *Sed a S. Gallo exoptarim Regulam in Teutonico sermone S. ordinis vestri, ex qua Goldastus Glossas tales quales excerpit. Hoc antiquissimum linguae nostrae monumentum reor, antiquius Carolo M.*¹⁰⁸.

Die Briefe Schotts an Schilter scheinen hingegen im November 1697 etwas anderes zu besagen: *meinen Notkerum werde dieses woch (geliebts Gott) außbringen, und weilen hinden die Regula Benedicti, welch[e] noch vor 14 tag arbeit ist, angefügt, und Mr. Lamprecht, welcher 2. Nov. von hier abgereist, mich zweiffelhafftig gemacht, als verlangte Ihre Excellenz solche nicht, als bitte mir ehstens befehl zu erth[eilen?], wie mich hierrinnen und in abschickung der bogen zu verhalten, es wäre nicht so bald wegen der Kälte von statten gangen, wann das buch hinder Mr[.] Mabillon wissen und willen, nicht aus dem Closter getragen undt heimlich zu hauß abcopirt hätte*¹⁰⁹; dann sogar: *die Regula Benedicti samp[t] dem überrest der bogen soll noch vor Christag überbracht werd[en?] und ist mir von herzzen lieb, daß I. Excellenz vergnügen an mir haben, werde solches zu erhalten jeder zeit nach möglichkeit mich bestreben*¹¹⁰. Sollte nun Schilter hiermit den ersehnten Text in der Originalfassung seines „Kero“ erhalten haben? Und hätte sich dies nicht in irgendeiner Weise in seinem Glos-

106 Vgl. Mabillon an Schilter, Paris 28. Juni 1697 (zitiert in Anm. 80); Mabillon an Schilter, Paris 8. August 1697 (zitiert in Anm. 82); vgl. auch: Gustav SCHERRER, Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen, Halle 1875, ND Hildesheim 1975, S. 11; KELLE, Schriften (wie Anm. 74) S. 209 („als Besitzer des Codex, in dem sich angeblich auch die Benediktinerregel befände, wurde ihm Simon de la Loubere in Paris bezeichnet“); HEER (wie Anm. 68) S. 215 Anm. 361.

107 Schilter an Mabillon, Straßburg 7. März 1692 (BNF Paris, Ms. fr. 19657, fol. 53r–54v, hier fol. 54r).

108 Schilter an Mabillon, Straßburg 28. Januar 1697 (BNF Paris, Ms. fr. 19657, fol. 59r–60v, hier fol. 59v).

109 Schott an Schilter, Paris 13. November 1697 (UB Gießen, Hs 142, fol. 278r–279v, hier 278v).

110 Schott an Schilter, Paris 27. November 1697 (UB Gießen, Hs 142, fol. 280r–281r, hier fol. 280v).

sar niederschlagen müssen? Aufschluss gibt die wieder bereits mehrere Jahre vorausgehende Korrespondenz mit Johann Philipp Schmid. Dieser schrieb im Juli 1692 aus Paris an Schilter: *Veteris autem linguae Germanicae insigne adhuc documentum apud monachos S.^{ti} Galli de Regulis S.^{ti} Benedicti tempore Caroli M[.] a Kerone Monacho ordinis conscriptum extare docuit, quae Regula omnino antiquior esse debet illa, quam Illustris Dn. de Laloubere mihi nunc commodavit, juncto Notkeri Psalterio, quod quidem absque contradictione alteri vetustate longe praestat, sicut constabit ab exemplis et speciminibus propediem transmitendis*¹¹¹. Im Januar 1693 bemerkte er dazu: *Quod ex Regula S.^{ti} Benedicti adjeci aliud Germanicae Linguae specimen comparari cum priori viro meretur, et recentior multo idioma quam illud Notkeri, qui anno vixit 1022*¹¹². Das betreffende Specimen konnte mittlerweile in der Sammelmappe UB Gießen, Hs 47 identifiziert werden. Es handelt sich um ein Doppelblatt mit rund anderthalb Spalten Abschrift von der Hand Schmid¹¹³. Die Überschrift lautet: *Regula Sancti Benedicti Latino-Germanica diligentissime descripta ex Manuscripto Bibliothecae Sancti Galli in Heluetia, anno 1676*. In Schilters Schrift ist hinzugesetzt: *à Jo. Philippo Schmidio, Argentorat*. Der deutsche Text beginnt: *O Sun loß und hör die gebot dinß maisters*. An das Ende der Probe hat Schilter notiert: *Impressa est translatio Germ. in Monasterio S. Galli an. 1623. Sed adhuc recentiori stylo, quam superior est. Neutra vero est illa vetusta, quam Goldastus exhibuit per mod. alicujus Glossarii: sed melius fecisset, si textum ipsum bona fide edidisset*. Schilter war es demnach also nicht gelungen, an ein Exemplar der althochdeutschen Interlinearversion zu kommen¹¹⁴. Bei der Regelkopie aus dem Besitz de La Loubères handelte es sich um eine Fassung mit deutscher Übersetzung in lediglich frühneuhochdeutschem Sprachstand. Schilter hat schließlich trotzdem die Gelegenheit genutzt, sich den Text, ebenfalls aus St. Gallen stammend, kopieren zu lassen, und hat ihn offenbar für einen vergleichenden Abdruck im *Thesaurus* vorgesehen. Die schließlich von Schott übersandte Abschrift lässt sich jetzt mit einem gesonderten Manuskript der UB Gießen identifizieren: Hs 645, die ebenfalls über Senckenberg auf Schilter als Vorbesitzer zurückgeht¹¹⁵.

111 Schmid an Schilter, Paris 26. Juli 1692 (UB Gießen, Hs 142, fol. 237rv, hier fol. 237v).

112 Schmid an Schilter, Paris 21. Januar 1693 (UB Gießen, Hs 142, fol. 223r–224v, hier fol. 223v).

113 UB Gießen, Hs 47, fol. 352r–354v, hier fol. 352rv.

114 Entsprechend zu ergänzen sind demnach die Angaben des Forschungsberichtes bei Ulf WESSING, *Interpretatio Keronis in Regulam Sancti Benedicti. Überlieferungsgeschichtliche Untersuchungen zu Melchior Goldasts Editio princeps der lateinisch-althochdeutschen Benediktinerregel* (Studien zum Althochdeutschen, Bd. 18), Göttingen 1992, S. 70 f.

115 Vgl. ADRIAN (wie Anm. 32) S. 195. Dort im Zitat *O Sun lass uns hör* [...] das charakteristische Schreibversehen *und*, das sowohl UB Gießen, Hs 645, fol. 98r wie auch Schmid tradieren, nicht wiedergegeben. Vgl. zur Sprachform: Otfried EHRISMANN, *Die zwei Benediktinerregeln aus der Universitätsbibliothek Gießen (Berichte und Arbeiten aus der Universitätsbibliothek und dem Universitätsarchiv Gießen, Bd. 56)*, Gießen 2006, S. 168 (Transkription S. 17 fehlerhaft).

Die bekannte Unzulänglichkeit des Goldastschen Druckes hatten auch noch die späteren Herausgeber durch zusätzliche Wiedergabe dieser jüngeren Regelfassung ausgleichen wollen. Offenbar kurz vor der Drucklegung konnten sie jedoch Bernhard Franck, Stiftsbibliothekar von St. Gallen, für das Projekt gewinnen, der nun endlich aus der Bibliothek des Klosters eine Abschrift der althochdeutschen Benediktinerregel, des „Kero“, nach dem Sangallensis 916 beisteuerte¹¹⁶. Johann Georg Scherz richtete danach die neue Ausgabe ein, die als eigentliche Editio princeps zu gelten hat. Sie vermittelt ein authentisches Bild der Überlieferungsform, indem sie den althochdeutschen Text jeweils über dem lateinischen abdruckt und somit den Charakter der Handschrift als Interlinearversion abbildet¹¹⁷. Sogar der einst beschafften frühneuhochdeutschen Version wurde noch ein Nutzen abgewonnen: Scherz übernahm von dort die Kapitelzahlen, wo solche in der althochdeutschen Fassung fehlten¹¹⁸.

Diese Umstellung der Textbasis musste selbstverständlich überall Konsequenzen für das *Glossarium* haben. Die Herausgeber hatten sich hier sogar für eine komplette Neuexzerption entschieden. Sie übertrugen diese Arbeit Johann Stengel (1693–1729), Kandidat des Predigtamtes in Ulm, der in Altdorf Theologie und Sprachen studiert hatte. Stengels *index vocum ac phrasium Keronianarum* ermöglichte nunmehr eine genaue Angabe der jeweiligen Belegstellen sowie die Ergänzung von bei Goldast und Schilter Fehlendem¹¹⁹. Fehlerhafte Lesungen nach Goldast wurden teilweise direkt verbessert, teilweise aber wurde die Korrektur nur in Klammern hinzugefügt¹²⁰.

116 Vgl. SCHERZ (wie Anm. 40): *Ille enim, cum audivisset Thesaurum Antiquitatum Teutonicarum Schilterianum sub praelo fervere, eique insertum iri, in defectu antiquioris, Translationem quandam Regulae S. Benedicti recentiore, ex dicti Coenobii Celeberrimi Bibliotheca verum Keronis Textum Theoticum, qualis Latino inscriptus reperitur in MSC. quod, Mabillonio iudice, ad nongentos annos accedit, humanissime communicavit.*

117 Norbert Richard WOLF, Zur althochdeutschen Benediktinerregel, in: Sprache und Dichtung in Vorderösterreich. Ein Symposium für Achim Masser zum 65. Geburtstag am 12. Mai 1998, hg. von Guntram A. PLANGG / Eugen THURNHER, Innsbruck 2000, S. 47–57, hier: S. 48. Vgl. auch SONDEREGGER (wie Anm. 105) S. 50 f. zur Prägung des Begriffes ‚Interlinearversion‘ nach Bernhard Franck; vgl. Bernhard FRANCK, Praefatio ad Regulam S. Benedicti, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus primus (wie Anm. 40), Teil II (5), unpag.).

118 Vgl. SCHERZ (wie Anm. 40): *Habet hoc MSC. quibusdam quidem in locis numerum Capitulum adscriptum, sed rarius; hinc juxta recentius illud, quod supra nominavi, MSC. Regulae S. Benedicti exemplar, singulis Capitibus numeros praefixi commoditatis causa in allegando.*

119 [Elias FRICK,] Praefatio Editoris, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. XXX: *Nunc vero, quum in nostro Thesaurio integer Kero, quantum ejus superest, prodierit, atque ex eo manifestum sit, non semel Goldastum vitiosam pro vera Glossam proferre, id egimus, ut primum index vocum ac phrasium Keronianarum conficeretur.*

120 Als Beispiel kann die folgende Artikelpassage im gedruckten Wörterbuch dienen, vgl. Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. 535: „LEERRAN, c. 6. LERRAN c. 2. docere. *Pirumes Kelerit*, [*Pirum*

Weit weniger positiv beurteilt als die Edition von Notkers Psalter und der Benediktinerregel wurde später der Editionsteil zu Otfrid. Auch nach Beendigung seiner Arbeiten dazu hatte Schilter weiter recherchiert und sogar wichtige Materialien zusammentragen können. So erlangte er spätestens 1697 Kenntnis über eine Abschrift der Heidelberger Handschrift, die Achill Pirmin Gasser angefertigt hatte und die einen verlässlicheren Text bot als die Edition des Flacius¹²¹. Frederik Rostgaard hatte 1698 bei einem Studienaufenthalt in Rom mit der nunmehr in der Vaticana befindlichen Heidelberger Otfridhandschrift gearbeitet. Seine *Emendationes* waren Johann Schilter eigens gewidmet und wurden ihm Ende 1699 zur freien Verfügung übersandt. Deutlich größer war der Aufwand, an eine Abschrift der Wiener Handschrift zu gelangen. Im Rahmen einer weiteren bezahlten Auftragsarbeit ist Johann Philipp Schmid in Wien damit betraut gewesen. Offenbar wegen eines sich verschlechternden Verhältnisses zu Schilter wurde die Arbeit dann aber nicht beendet, sondern in unfertigem Zustand nach Straßburg gesandt¹²². Bereits zuvor hatte Schmid ein Lesartenverzeichnis der Wiener Handschrift für Dietrich von Stade angelegt und dieses in Kopie auch an Johann Schilter geschickt.

Schmids Teilkopie der Wiener Handschrift befindet sich heute in der UB Gießen als Hs 96. Anhand ihrer Anlage mit freigelassenen Blättern am Beginn sowie durchgehend unbeschriebenen recto-Seiten könnte die Absicht Schilters vermutet werden, einen umfangreichen Kommentar oder sogar eine synoptische Gegenüberstellung mit der Heidelberger Handschrift zu erstellen¹²³. Nichts davon ist mehr zur Ausführung gelangt. Erst Scherz als späterer Bearbeiter konnte die Materialien heranziehen, zusätzlich ein gedrucktes Specimen von Dietrich von Stade aus dem Jahr 1708 und die Abschrift des Heidelberger Codex von Gasser. Aus der Sicht späterer Kritiker hat Scherz damit durchaus die notwendigen Grundlagen an der Hand gehabt, einen verlässlichen Text herzustellen, habe diese Möglichkeiten jedoch nicht entsprechend genutzt. Trotz der immensen Bemühungen von Scherz ist die Otfrid-Edition im Späteren als einer der schwächsten Teile des *Thesaurus* wahrgenommen worden. Als hauptsächliches Manko galt, dass Scherz aus Respekt vor seinem Lehrer nicht in den Text selbst eingreifen wollte, sondern Fehler lediglich im Apparat verbesserte¹²⁴. Das Prin-

Kelerit, in nostro Kerone legitur c. 7.] docemur. *Leru*, docebo. Prol. p. 17. c. 64. *Lerit*, docuerit c. 2. *Kileerte*, docti c. 1.“ Ein Blick auf die entsprechende Stelle in der späteren Druckvorstufe GL2 (UB Gießen, Hs 1229, fol. 222v) zeigt: Sämtliche Stellenangaben wurden nachträglich überschrieben und als Einfügung markiert. Auch „LERRAN“ sowie der gesamte Korrekturausdruck mit den eckigen Klammern sind von dem späteren Bearbeiter ergänzt.

121 Vgl. dazu und zum Folgenden: KÖSSINGER (wie Anm. 2) S. 91 f. u. 187 f.

122 Vgl. dazu: MIKELEITIS-WINTER (wie Anm. 3) S. 135 Anm. 130. Zu der an sich hohen Qualität der von Schmid gelieferten Otfrid-Materialien, im Verlauf aber abnehmender Intensität und Sorgfalt ausführlich: KÖSSINGER (wie Anm. 2) S. 87–92.

123 Vgl. dazu: KÖSSINGER (wie Anm. 2) S. 91 f. (mit Nachweisen).

124 Vgl. Johann KELLE, Otfrids von Weißenburg Evangelienbuch, Regensburg 1856, S. 120.

zip, fehlerhafte Lesungen und Zuordnungen zunächst zu belassen und erst in einer Anmerkung zu korrigieren oder zu ergänzen, ist auch bei der redaktionellen Bearbeitung des Wörterbuchs fortgeschrieben worden.

Das *Glossarium* neu gedacht? (GL2)

Als Ende 1697 die Abschrift aus Paris eingetroffen war, sollten die Notker-Belege daraus sofort Eingang in das Wörterbuch finden. Zu diesem Zeitpunkt hatte eben noch das Exemplar GL1 Gültigkeit, in welches die zahlreichen Stellen eingetragen wurden. Demgegenüber hat dann für den 1698 zu datierenden Probeindruck zum *Glossarium* bereits die erweiterte Fassung GL2 zugrunde gelegen. Der Übertrag von GL1 auf GL2 müsste somit innerhalb dieses einen Jahres bewältigt worden sein.

Möglicherweise hätte GL1 ursprünglich einmal bis zur Satzlegung gelten sollen. Der vorgesehene Raum war aber nicht überall dem tatsächlichen Bedarf gerecht geworden. Während einzelne Seiten fast leer blieben, hatte die Menge der nachgetragenen Stichwörter und Belege an vielen Stellen den vorhandenen Platz gesprengt, so dass bereits Ränder eng beschrieben und Ergänzungszettel eingeschaltet worden waren. Vor allem war jetzt eine substantielle Ausweitung der Textzitate geplant, die hier nicht mehr umsetzbar war. Von systematischen Prüfgängen bei diesem Übertrag zeugen Erledigungshaken sowie Abstreichungen. Es war wohl eine Übernahme sämtlicher Ansätze und Belege intendiert. Im neuen Glossar GL2 wurde zunächst generell nur eine Spalte belegt und erneut reichlich Raum für Zuwächse gelassen.

Für eine Stichprobe wird hier eine einzelne Seite aus der Alphabetstrecke *D*- in GL1 ausgewählt (vgl. Abb. 1)¹²⁵. Diese Seite ist verhältnismäßig gut gefüllt, Nachträge für die rechte Spalte sind bereits zusätzlich in der Mitte hinzugesetzt. In GL2 umfasst dieselbe Strecke dann (allerdings mit zahlreichen Einschüben) 26 Seiten¹²⁶. In der Passage kommen in GL1 Belege mit folgenden Quellensiglen vor: *Chron. Sax. vet.*, *Fr. Jun.*, *Fr. Jun. Gloss. Goth.*, *Geiler. NSchiff*, *Glossae vett./Gl. vet.*, *K, Königsh. Chron.*, *Lex. Sal.*, *Notker Ps./Notker Ψ*, *Notk. in Symb. Athan.*, *Otfr.*, *Otfr.*, *Psal.*, *Rhyth. Ludov.*, *R./Rh./Rhyth. de S. Ann.*, *Tatian*, *Willeiram./Willeram. Cantic.*, wobei Otfrid mit 58, Notker mit zwölf, Kero mit sieben, das Annolied mit fünf und Williram mit vier Stellen an der Spitze stehen. Allein für die kürzere Wortstrecke von *dowan* bis *thratra* in der rechten Spalte sind es in GL1 30 Stellen für Otfrid, davon zwei mit ausführlicher mehrzeiliger Belegzitierung. In GL2 sind für diesen gleichen Bereich dann 34 Otfrid-Belege enthalten, davon sind 20 nun mit Belegzitat in Form eines versbezogenen mehr-

125 UB Gießen, Hs 1232, fol. 25r.

126 UB Gießen, Hs 1228, fol. 525v bis 539r (GL2); im späteren Druck entsprechen zwölf Seiten: Johannes Schilteri Praefatio ad Glossarium Alamannicum, in: Joannis Schilteri Thesaurus antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariorum. Tomus Tertius (wie Anm. 13) S. 228–239.

zeiligen Eintrags aus althochdeutschem Text und lateinischer Übersetzung vertreten¹²⁷. Aus Notkers Psalmen sind in der genannten Wortstrecke in GL1 drei Belege aufgeführt, zwei von ihnen wurden in GL2 mit einer ausführlicheren Belegzitierung versehen. Mit der durchgehenden Anreicherung um Textzitate ist der Ausbau von einem Textstellenglossar zu einem historischen Belegzitatwörterbuch endgültig vollzogen. Rein arbeitspraktisch war diese Phase mit einem immensen zusätzlichen Nachschlage- und Abschreibaufwand verbunden. Wie es scheint, haben sich die Anstrengungen bei der Übernahme auch weitgehend auf diesen Aspekt beschränkt. Wohl wurden gelegentlich alphabetische Umstellungen vorgenommen, meist aber wurde den festgestellten Auffindungsproblemen nur durch Einfügung von Verweisen begegnet. In der betrachteten Passage hat sich die Zahl der Verweise von zwei in GL1 auf 14 in GL2 erhöht.

Mit dem Abschluss einer ersten Sammelphase in GL1 und dem Übergang auf die neue Fassung GL2 hätte sich prinzipiell die Chance geboten, bestimmte strukturierende Eingriffe wie Zusammenführungen im Lemmabereich oder Umgruppierungen innerhalb von Artikeln vorzunehmen. Zwar gibt es Anpassungen in Einzelfällen, jedoch ist dies nicht als Prinzip verfolgt. Auch das spätere gedruckte Wörterbuch wird somit in seiner äußeren Gestalt noch Abbild des vorgestellten Verfahrens der Direkteinträge und der insgesamt kompilatorischen Arbeitsweise bleiben.

Der gleichzeitig noch verfolgte Ausbau von GL2 führt dann in eine andere Richtung. Schilter geht es um eine Anreicherung des Werkes mit gelehrten Informationen zu historisch und rechtshistorisch bedeutsamen, auch speziell das Elsass betreffenden Themen. Es entstehen Artikel von teilweise enzyklopädischem Charakter, so etwa unter *Alemann* und unter *Frank, Franken, Franci* jeweils mit Kapiteln zu Geschichte, Geographie, Sprache, Sitten, Recht und Herrschaftsform¹²⁸. Unter *Manodo, Manoth* steht eine Abhandlung zu Monatsnamen in verschiedenen Sprachen¹²⁹, nach *dag, tag* zu den Wochentagen bei den Kelten und Germanen¹³⁰. Zur Erklärung der sieben Tageszeiten für das Gebet im Kloster ist unter *tageziten* ein Auszug aus dem deutschen *Lucidarius* eingefügt¹³¹. Fließend sind die Übergänge zu Artikeln, in denen historische Quellen unterschiedlichster Herkunft und Qualität aneinandergereiht werden, wobei diese Materialien gelegentlich aus anderen Zusammenhängen zu stammen scheinen. Bei *Münze* folgt auf eine kurze numismatische Abhandlung der Abdruck eines Mandats Herzog Georgs von Sachsen zur Münzordnung von 1527¹³². Unter *dinghoff* findet sich ein Auszug aus den Protokollen des Gerichts der Mainzer Dom-

127 Ein Ansatz (*in drati*) mit vier Otfrid-Belegen ist offenbar entfallen.

128 UB Gießen, Hs 1228, fol. 240r–244r, fol. 622r–632r.

129 UB Gießen, Hs 1229, fol. 255v–261r.

130 UB Gießen, Hs 1228, fol. 487v–489v.

131 Ebd., fol. 485r–486v.

132 UB Gießen, Hs 1229, fol. 304r–307v.

propstei zu Bodenheim von 1509¹³³. Unter *Rotfeld*, Sublemma zu *Feld*, findet sich eine historisch-geographische Expertise, die anhand eines Auszugs aus einem Urbar des Hospitals zu Colmar das sogenannte Lügenfeld, auf dem sich Ludwig der Fromme 833 einem vielfachen Eidbruch gegenüber sah, mit den dort aufgeführten Flurnamen mit *Roth*-¹³⁴ identifiziert. Die beglaubigte, gesiegelte Abschrift des Urbars ist unmittelbar in das Wörterbuchmanuskript GL2 aufgenommen. Ein imposantes Konvolut unter *werd*- bezieht sich auf ein genealogisches Gutachten Schilters im Auftrag des Grafen von Salm mit Bezug zu der Grafschaft Werd im Elsass und enthält die Korrespondenz der Anfrage eines gräflichen Sekretärs wie auch Stammtafeln sowie chronikalische Überlieferung von karolingischer Zeit an. In GL2 sind diese Materialien alle mit eigenem Deckblatt in das Wörterbuchmanuskript eingeschoben¹³⁵.

In der hier sich offenbarenden Verfahrensweise rückt Schilter ein Stück weit in die Nähe von Du Cange, dessen Werk als alphabetisch organisierte Enzyklopädie angesprochen werden kann¹³⁶ und der sich nach Einschätzung von Stotz nicht mit der lateinischen Sprache des Mittelalters an und für sich beschäftigt, „sondern nur, insoweit diese das Medium ist, welches die realen und geistigen Altertümer beschreibt, denen seine ganze Forscherleidenschaft gilt“¹³⁷. Zumindest war es Schilter vorrangig wichtig, statt etymologische oder grammatische Phänomene herauszustellen, die Arbeit an den mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Texten unmittelbar abzubilden wie umgekehrt das Verständnis dieser Texte auf sprachlich-lexikalischer wie auf sachlich-inhaltlicher Ebene zu unterstützen.

Schilters *Glossarium* ist letztlich ein Werk mit hybridem Charakter: Insofern es die damals bekannten Sprachquellen umfassend auswertet und die Wörter nach Belegstellen alphabetisch-lexikographisch bucht, stellt es tatsächlich das erste große Wörterbuch des Alt- und Mittelhochdeutschen dar und hat damit als echte Pionierleistung zu gelten. Aus heutiger Sicht weniger leicht nachvollziehbar ist die Kombination mit den enzyklopädischen wie verstreut editionsartigen Elementen in dem alphabetischen Ordnungsmuster, jedoch hat auch die Wahrnehmung als Rechtsquellenammlung zu der späteren Rezeption des Werkes wesentlich beigetragen.

133 UB Gießen, Hs 1228, fol. 523r–524v.

134 Ebd., fol. 578r, fol. 590rv.

135 UB Gießen, Hs 1229, fol. 566r–590v. Dass Schilter die Materialien tatsächlich noch selbst in den Alphabetbereich eingefügt haben muss, zeigt fol. 566r zu *De Landgraviis Alsatiæ* der Zusatz von seiner Hand in anderer Tinte und mit Unterstreichung: *et Werdae*. – Von Interesse ist die Datierung der Briefe vom 27. Februar, 29. März sowie 14. Oktober 1703 (UB Gießen, Hs 1229, fol. 574v, fol. 584v, fol. 569r). Ein Präsentationsvermerk Schilters vom 23. [März ?] 1703 (fol. 574r) mit offenbar schwacher Hand deutet immerhin darauf, dass er zu diesem Zeitpunkt – und damit später als zumeist angenommen – noch mit der Erweiterung des Werkes befasst war.

136 Vgl. CONSIDINE (wie Anm. 52) S. 271.

137 Peter STOTZ, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters, Bd. 1 (Handbuch der Altertumswissenschaft Bd. 2,5,1), München 2002, S. 194.